



Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Ergebnisbericht der Anhörung vom 12. Juli 2007

1. Allgemeines

Das Bundesamt für Veterinärwesen hat am 12. Juli eine Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte eröffnet, welche bis am 15. September 2007 gedauert hat.

Es sind insgesamt 69 Stellungnahmen eingegangen. Es haben 22 kantonale Departemente, 14 kantonale Amtsstellen (2 Veterinärämter, 12 Umweltämter), 9 landwirtschaftliche Organisationen, 13 Verwerterorganisationen, 5 Organisationen aus dem Gastgewerbe, 2 tierärztliche Organisationen und 4 weitere Organisationen eine Eingaben eingebracht.

2. Allgemeine Bemerkungen

Der Leitgedanke der Verordnungsänderung, die Entsorgung der Küchen- und Speisereste über die Verfütterung, die Vergärung oder die Kompostierung zu ermöglichen und dabei die Anforderungen unabhängig vom Entsorgungsweg anzugleichen, wird allgemein begrüsst (NW, AG, SZ, TI, LWAR, GL, GE, BE, SO, BS, LU, KTLU, SEVD, AUEBS, Ökostrom, VSLR; Gallo, suisseporcs, Suisag, ZBB, Agora, BSHV, Infrac, Compass, Cater, SBV, VHN, Agridea, BVGR, VBSA, Gastro, Biomass, SGV, ILS, AEE, Hots, SCV). Dabei soll jedoch die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben. Die Anforderungen dürfen nicht so ausfallen, dass eine sinnvolle Verwertung der Abfälle nicht mehr möglich ist (OW, Ökostrom, suisseporcs, Suisag, BSHV, BVGR, SBV, Agridea, Biomass).

Vier Vernehmlasser weisen die Vorlage zurück und verlangen eine umfassende Überarbeitung unter Einbezug der betroffenen Kreise (TG, VSKT, Kompogas, AEE).

Die Absicht, Küchen- und Speisereste weiterhin für die Fütterung von Schweinen zuzulassen, wird von 5 kantonalen Umweltschutzämtern ausdrücklich begrüsst (ALUOW, AUZG, AUUR; UWELU, AUELG). Einzelne Kantone und Organisationen machen ihre Zustimmung vom Einverständnis der EU zur Vorlage abhängig (ZH, GR, TG, Agora, VSKT).

Eine Minderheit fordert dass die Verfütterung verboten wird (NE, UFA AG, VSF) oder regt an ein Verbot nochmals zu prüfen (ANUGR)

Die vorgeschlagenen Änderungen werden zum Teil nicht als eigentliche Verschärfung der Anforderungen betrachtet und es wird eine striktere Trennung zwischen Entsorgungsanlagen von Küchen- und Speiseresten und Tierhaltungen gefordert (TI, JU, GE, SG, TG, VSKT, FRC). Die Bestimmungen sollen auf Verordnungsebene oder in technischen Weisungen präzisiert werden, weil nur so ein einheitlicher Vollzug gewährleistet werden kann (NW, SZ, SO, JU, SG, VSKT, SH, GR, TG, AUSO). Vor allem die landwirtschaftlichen Kreise verlangen effizientere Kontrollen in diesem Bereich und wollen, dass eine Kontrolle durch den Bund geprüft wird (Ökostrom, VSLR, coop, suisseporcs, Suisag, Agora, BSHV, Cater, SBV, Agridea, BVGR). SO fordert, die Kontrollen seien auf das nötige Mass zu beschränken.

Der Einbezug von Küchen- und Speiseresten aus privaten Haushalten gefährdet die kommunale Grünabfuhr, da die Sammelfahrzeuge für Grüngut (meist Kehrlichfahrzeuge) dem Gebot der dichten Verschlussbarkeit nicht genügen (ALUOW, AUZG, AUNW, ANUGR, AUUR, UWE-LU, AUEGL, Biogas, Infrac, Kompogas, VBSA, Biomass, AEE). Daher sollen die Küchenabfälle in der kommunalen Grüngutsammlung vom Geltungsbereich der VTNP ausgeschlossen und dem bestehenden Abfallrecht (Techn. Verordnung über Abfälle (TVA), Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)) unterstellt werden, wie es auch die EU-Verordnung zulässt (SZ, ZG, ALUOW, AUZG, AUNW, AUUR, AUEGL, UWVS, Kompogas, VKS, Kompost). Es wird bezweifelt, dass Kompostier- und Vergäranlagen, die Küchen- und Speisereste aus Restaurants und Grossküchen entgegennehmen, die Anforderungen gemäss Anhang 2 und 3 einhalten können, es sollen daher mit den Branchenverbänden entsprechende Abklärungen getroffen werden (ZG, ALUOW, AUZG, AUNW, AUUR, AUWLU, AUEGL).

Kompogas beantragt, dass für Biogasanlagen ohne Tierhaltung im gleichen Betrieb dem Gefahrenpotenzial angepasste, weniger hohe Auflagen gelten sollen. SG, TG und VSKT fordern spezielle Regelungen für die Verwertung von Abfällen, die in der Lebensmittelindustrie anfallen, da von diesen ein weitaus geringeres Risiko ausgeht.

Da es durch die Vorbehandlung der Küchen- und Speiseabfälle zu einem gesteigerten Energieaufwand kommt, sollten die ökologischen Auswirkungen der verschiedenen Entsorgungs- und Verwertungswege anhand einer Ökobilanz verglichen werden (AUEBS).

Eine Ausformulierung von Anforderungen an die Anlagebetreiber bezüglich Kenntnisse über Hygiene und Seuchengeschehen wird von GL vermisst.

Das ANUGR schlägt vor, Küchen- und Speisereste als andere kontrollpflichtige Abfälle der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen zu unterstellen, da damit eine bessere Kontrolle über Import und Export solcher Abfälle erhalten werden könnte.

Das UWELU macht auf die Problematik der Nassmüllentsorgungsanlagen in Restaurants aufmerksam, bei denen Abfälle zur Volumenreduktion vor ihrer Entsorgung entwässert werden und das dabei anfallende Abwasser, welches sehr hoch belastet ist, den Betrieb der Abwasseranlage stört.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Absatz 2 Buchstabe a und 2bis: Es wird vorgeschlagen, dass die VTNP nur für Küchen- und Speisereste gelten soll, die Fleisch enthalten (ANUGR), dass sie nicht für Küchen- und Speisereste gelten soll, die von privaten Haushaltungen stammen oder die für die Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt sind (Biogas, Kompogas, Biomass, AEE). Die VKS hält allerdings fest, dass neben der Kompostierung, Vergärung und Verbrennung auch eine Verwertung dieser Produkte in ARA's erfolgt. Der Geltungsbereich soll demnach so formuliert werden, dass die energetische Nutzung oder die sonstige stoffliche Verwertung von Küchen- und Speiseresten unter den Geltungsbereich der Verordnung fällt. Die Transportvorschriften sollen für alle Entsorgungs- und Verwertungsarten die gleichen sein, auch wenn die Küchen- und Speisereste als Hauskehricht transportiert werden, da die Risiken überall die gleichen sind (VKS).

SEVD hält fest, dass Küchen- und Speiseabfälle zum Teil auch direkt als Dünger ausgebracht werden. Daher sollte der Geltungsbereich auch diesen Verwendungszweck umfassen.

Artikel 3

Allgemein wird verlangt, dass die neu eingeführten Begriffe präziser zu fassen seien (ZG, ZH, GR, TG, ANUGR, UWELU, VSKT).

Absatz 5: Der Begriff ‚Private Haushaltungen‘ soll durch den Ausdruck ‚Kompostieranlagen in privaten Gärten‘ ersetzt werden (ANUGR), respektive mit den Begriffen ‚Hausgarten- und Quartierkompostierungen‘ ergänzt werden (VKS).

Absatz 6: Die Definition von Küchen- und Speiseresten soll Speisereste aus Haushaltsküchen nicht beinhalten, da damit die kommunale Grüngutsammlung nicht mehr möglich wäre und somit wieder vermehrt organische Abfälle im Kehricht verbrannt würden, was weder energetisch noch stofflich sinnvoll wäre (SEVD, SPENE, UWVS, Biogas, Infrac, Kompogas, VBSA, Biomass, VKS, Kompost, AEE).

Es muss durch eine genauere Definition für Küchen- und Speisereste gewährleistet werden, dass andere Stoffe, wie zum Beispiel gebrauchtes Speiseöl, für die bereits andere gesetzliche Bestimmungen gelten, nicht als Küchen- und Speisereste verwertet werden können (UWELU).

Artikel 9

Absatz 2 Buchstaben f und g: Die Verwertung insbesondere die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten aus privaten Haushalten an Quartierschweine soll bewilligungspflichtig sein (ZH, GR, TG, VSKT) oder ganz verboten werden (ANUGR). Die Verwertung als Tierfutter soll nicht von den strengen Bestimmungen ausgeschlossen werden (GL).

Das Vergären von Küchen- und Speiseabfällen in Kläranlagen soll ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit werden, wenn der Klärschlamm anschliessend verbrannt wird (BE, Infrac, VBSA).

Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb die Verwertung von Stoffwechselprodukten (Kat. 2) keine Bewilligung braucht, jene für Küchen- und Speiseabfälle (Kat. 3) aber schon (SZ, ZG, ALLUOW, AUZG, AUNW, AUUR, AUEGL, UWVS VKS, Kompost).

Zudem ist laut VKS nicht klar, was mit dem Begriff ‚Ort‘ gemeint ist, insbesondere ob auch Grossküchen oder Quartierkompostierungen darunter fallen. Es soll nicht möglich sein, dass solche Abfälle aus Restaurants an betriebseigene Schweine verfüttert werden dürfen (SO).

Artikel 11a

Die Forderung nach dicht verschliessbaren, undurchlässigen und korrosionsbeständigen Behältern oder Fahrzeugen darf nicht für Grüngutsammlungen gelten, weil diese Forderung mit den üblicherweise verwendeten Kehrichtfahrzeugen nicht erfüllt werden kann (ASTAG, Biogas, Infrac, Kompogas, VBSA, Biomass, VKS, AEE)

Die Bestimmungen von Artikel 10, insbesondere die Pflicht des möglichst schnellen Transports der Nebenprodukte zum Verwerter und die Kühlung dieser Produkte, sollen auch für Küchen- und Speisereste gelten (SEVD).

Gemäss VSKT, GR und TG ist es mit der vorliegenden Formulierung nicht klar, inwieweit Anhang 1 gilt. Sämtliche Anforderung für Fahrzeuge und Behälter nach Anhang 1 sollten auch für Küchen- und Speisereste gelten.

Artikel 13

Absatz 1: Die Co-Vergärung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 in Kläranlagen mit anschliessender Verbrennung der Rückstände soll auch ohne vorgängige Drucksterilisation möglich sein (BE, Infrac, VBSA).

Absatz 3: Die Bewilligungspflicht zur Verwendung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 zu Diagnose- Lehr- und Forschungszwecken durch den Bund soll aufgehoben werden. Die kantonale Bewilligungspflicht nach Artikel 9 bleibt bestehen (VKST, GR, TG). Falls auch diese wegfallen soll, müsste dies ausdrücklich festgehalten werden (ZH). Der KTVD fordert ein Beibehalten der Bewilligungspflicht durch das BVET.

Artikel 17

Die Verwerterorganisationen wünschen hier eine andere Begriffswahl (UWVS, Biogas, Kompogas, Biomass, VKS, Kompost, AEE), während ANUGR den Artikel streichen möchte, da er überflüssig sei. Andernfalls müssten zusätzlich die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie die Gewässerschutzgesetzgebung aufgeführt werden.

Artikel 18c

Die Verfüterung der Küchen- und Speisereste aus privaten Haushaltungen soll nicht von den strengen Auflagen der Anhänge 2 und 3 befreit sein (GL). Die Anforderungen sind in den Anhängen zu wenig präzise beschrieben (SH, GR, TG, VSKT). Es ist zudem zu klären, ob reine Sammelstellen für Küchen- und Speisereste den Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 4 oder den Anhängen 2 und 3 zu genügen haben (SH, GR, TG, VSKT).

Artikel 23

Absatz 2: Für Anlagen, die ausschliesslich Küchen- und Speiseabfälle entsorgen, soll keine Bewilligung nach VTNP, sondern eine Bewilligung nach Bau- Raumplanungs- Abfall- Chemikalien- Gewässerschutz- und Düngergesetzgebung erforderliche sein (ANUGR, Biogas, Kompogas, Biomass, VKS, AEE). Damit würden sich auch die Probleme bezüglich der für die Grüngutverwertung nicht erfüllbaren Anforderungen an die Anlagen gemäss Anhang 2 Ziffern 11-12 lösen. Es wird auch vorgeschlagen, die Bewilligungspflicht gemäss VTNP nur für Anlagen zur stofflichen Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen einzuführen, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet (VKS).

Artikel 28

Absatz 4: Für Anlagen zur Grüngutverwertung sollen die Bestimmungen der Abfall- Chemikalien- und Düngergesetzgebung gelten, nicht die VTNP (VKS). Das BVET soll eine Liste der kantonalen Bewilligungen führen und diese veröffentlichen, damit die Betriebe, welche Küchen- und Speisereste zur Verfügung stellen, kontrollieren können, ob eine Anlage über eine Bewilligung verfügt (FRC, Gastro, SGV, Hots, SCV)

Artikel 34

Für Anlagen zur Grüngutverwertung sollen die Bestimmungen der Abfall- Chemikalien- und Düngergesetzgebung gelten, nicht die VTNP (VKS).

Artikel 35

Absatz 2: Es muss ausgeschlossen werden, dass Restaurants, die Küchen- und Speiseabfälle an Dritte zur Verwertung weiter geben, über eine Abnahmegarantie verfügen müssen (KTVD, SEVD)

Absatz 4: Hier wird wohl unbeabsichtigt ein Entsorgungsmonopol der Kantone für Küchen- und Speiseabfälle eingeführt (VKS).

Artikel 36

Absatz 2: Diese Bestimmung soll nicht für Küchen- und Speiseabfälle gelten, weil es mehrere Anlagen gibt, die solche Abfälle verwerten und der Kanton nicht verpflichtet werden soll, mit einem einzigen Betreiber einen Vertrag abzuschliessen (KTVD, SEVD).

Artikel 41

Die Verwerterbranche wäre erfreut, für die von den Kantonen zugewiesenen Abfälle eine durch die Kantone zu zahlende Entschädigung zu erhalten für allfällig nicht gedeckte Kosten. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Kantone dem zustimmen (VKS).

Artikel 44

Absatz 4: Ein kantonales Umweltamt, zwei landwirtschaftliche Organisationen und drei Verwerterorganisationen fordern eine Verlängerung der Übergangsfrist auf 24 Monate (ANUGR, Ökostrom, SBV; Agridea, Kompogas, Biomass), wohingegen die FRC die kurze Übergangsfrist begrüsst.

Anhang 2

Ziffern 115, 125 und 136: Für Anlagen zur Grüngutverwertung sollen die Vorschriften der TVA, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalt acroscope gelten. Die in niedergelegten Vorschriften entsprechen den Anforderungen, welche traditionelle Entsorger von tierischen Nebenprodukten einzuhalten haben. Mit der Realität der Grüngutverwertung haben sie nichts zu tun (VKS)

Ziffer 24: Die Anforderungen an die räumliche und betriebliche Trennung sind zu wenig klar festgelegt (NW, SZ, BL, SH,SG, GR, SO, BS, OW, LU, KTLU, AUSO, SEVD, ANUGR, VSKT). Eine Trennung der Zufahrtswege auf einem Landwirtschaftsbetrieb für Tiere und für zugeführte Küchen- und Speisereste respektive das Verhindern des Kreuzens beider Wege ist unrealistisch und wäre gleichbedeutend mit einem Verbot der Verwertung von Küchen- und Speiseresten auf Nutztierhaltungsbetrieben (NW, SZ, SG, OW, ZH, SPENE, ANUGR, Ökostrom, suisseporcs, Suisag, ZBB, SBV, Kompogas, Agridea, Biomass). Vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen halten fest, dass eine strikte Kontrolle von Ziffer 242 besser geeignet ist zur Risikoverminderung (Ökostrom, SBV, Agridea, suisseporcs, Suisag). Das Personal der Tierhaltung soll auch als Betriebspersonal für die Entsorgungsanlage eingesetzt werden können, sofern die hygienischen Vorschriften eingehalten werden (VSLR, suisseporcs, Suisag, Cater).

Spezielle Anforderungen an Anlagen auf deren Areal sich ein Tierhaltungsbetrieb befindet, sollen für die Verarbeitung von allen tierischen Nebenprodukten gelten, nicht nur für Küchen- und Speisereste (Biogas, Kompogas, Biomass, AEE).

Wenn die Weiterleitung der hygienisierten Ware in einem geschlossenen Leitungssystem erlaubt ist, soll auch aufgeführt werden, was nicht erlaubt ist (KTVD, SEVD).

Anhang 3

Ziffer 20: Für Anlagen zur Grüngutverwertung sollen die Vorschriften der TVA, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalt acroscope gelten. Die vorgelegten Betriebsbestimmungen sind in der Grüngutverwertungsbranche nicht anwendbar (VKS).

Ziffer 33: Es soll präzisiert werden, was unter einer geschlossenen und einer nicht geschlossenen Kompostierungsanlage verstanden wird (BL). Von den tierischen Nebenprodukten, welche zur offenen Kompostierung zugelassen sind (Häute, Felle, Pelze, Feder sowie Stoffwechselprodukte) geht gemäss UWELU ein grösseres Risiko aus als von Grüngut. Wegen der zu erwartenden starken Geruchsemission kann einer offenen Kompostierung dieser tierischen Nebenprodukte aus Gründen der Luftreinhaltung nicht zugestimmt werden. Das UWELU fordert zudem, dass genauer präzisiert wird, welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit bauliche oder betriebliche Massnahmen eine Kontamination des Endproduktes verhindern. Das AUSO fordert, dass solche Abfälle nicht in Biogas- und Kompostieranlagen verwertet werden dürfen.

Indem Küchen- und Speisereste nicht zur offenen Kompostierung zugelassen sind, wäre eine Feldrandkompostierung von kommunalem Grüngut nicht mehr möglich (VKS).

Anhang 4

Ziffer 34: Ökostrom, VSLR, Suisseporcs, Suisag und Cater halten die thermophile Vergärung nach Ziffer 343 für nicht sicher genug, da vor allem an den Mietenrändern nicht die nötige Temperatur erreicht werde und eine Verweildauer von 20 Tagen nicht garantiert werden könne. Sie fordern daher, dass das Material auf jeden Fall vorgängig gemäss Ziffer 342 hygienisiert werden muss.

Die kleinen Kompostierungsanlagen die Grüngut aus der kommunalen Sammlung entgegennehmen sind nicht im Stande, die Hygienisierungsanforderungen nach Ziffer 34 zu erfüllen (SPENE). Es sollten auch andere Hygienisierungsarten möglich sein.

Diese Vorschriften zur Vergärung oder Kompostierung entsprechen nicht den Weisungen der FAL, welche für die Kompostierung drei Wochen bei 55°C oder eine Woche bei 65°C vorsehen (ANUGR, VKS). Der Absatz muss umformuliert werden, da die Hygienisierung einer Vergärung und einer Kompostierung nicht miteinander vergleichbar sind. Bei der Vergärung reicht

eine garantierte Verweildauer von 24 Stunden, weil zusätzlich das chemische Umfeld eine hygienisierende Wirkung besitzt (Biogas, Kompogas, Biomass, AEE, VKS). Bei Vergärungssystemen bei denen Kurzschlussströme des Gärgutes nicht ausgeschlossen werden können, sind höhere Verweilzeiten nötig. Die VKS-Richtlinie berücksichtigt dies und soll daher unverändert als alternative Hygienisierungsmethoden für Kompost und Gärgut übernommen werden (Kompogas, VKS).

Aus biologischen Gründen ist eine Drucksterilisation oder eine Erhitzung des Materials auf 70°C während der Verwertung in einer Biogasanlage nicht möglich (Kompogas, VKS).

Ziffer 345 muss mit den Hygieneanforderungen ergänzt werden, die eine Verfahren erfüllen muss, damit es zugelassen werden kann (Biogas, Kompogas, Biomass, AEE).

Ziffer 39a: Coop bemängelt, dass die Vorschriften zu ungenau sind und keine echte Verschärfung darstellen. Es wird daher gefordert, die detaillierten Vorgaben der aktuellen TSV zu übernehmen und mit den Auflagen aus dem Coop-Pflichtenheft zu ergänzen.

Nach OW können kleine Betriebe diese Auflage nicht erfüllen, ANUGR fordert, dass diese Vorschrift nur dort gilt, wo sie sinnvoll ist und vollzogen werden kann, das heisst, die Pflicht zur Erhitzung von Küchen- und Speiseresten soll nicht gelten, wenn Beispielsweise trockenes Brot an eigene Tiere oder Quartierschweine verfüttert wird.

Die Vergärer und Kompostierer sehen nicht ein, warum die Anforderungen an die Hygienisierung bei der Verfütterung geringer sind als diejenige bei der mesophilen Vergärung. Sie schlagen deshalb vor die Anforderungen besser zu umschreiben (Biogas, Kompogas, Biomass, AEE).

Anhang 6

Für Anlagen zur Grüngutverwertung sollen die Vorschriften der TVA, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalt acroscope gelten. Die Grundsätze der Selbstkontrolle richten sich an traditionelle Entsorger. Kontrollsysteme in der Grüngutbranche sind mit ihr ausdiskutieren (VKS).

4. Liste der Eingegangenen Stellungnahmen

Kantone	Abkürzung
Département de l'économie publique du canton de Neuchâtel	NE
Le Département de l'économie, de la coopération et des communes du canton de Jura	JU
Departement des Innern des Kantons Schwyz	SZ
Departement des Innern des Kantons Schaffhausen	SH
Département des transports de l'équipement et de l'environnement du canton de Valais	VS
Département du Territoire du canton de Genève	GE
Departement für Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus	GL
Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau	AG
Departement für Inneres und Volkswirtschaft Thurgau	TG
Dipartimento della sanità e della socialità Ticino	TI
Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Nidwalden	NW
Direktion für Volks- und Landwirtschaft Appenzell A.Rh.	LWAR
Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh	GSAI
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt	BS
Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich	ZH
Gesundheitsdirektion des Kantons Zug	ZG
Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Obwalden	OW
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Land	BL
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern	LU

Departement des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden

GR

Kantonale Stellen

Abteilung Umweltschutz und Energie Dep. Bau und Umwelt Glarus	AUEGL
Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden	ALUOW
Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden	ANUGR
Amt für Umwelt des Kantons Nidwalden	AUNW
Amt für Umwelt des Kantons Solothurn Abteilung Abfall	AUSO
Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt	AUEBS
Amt für Umweltschutz des Kantons Uri	AUUR
Amt für Umweltschutz des Kantons Zug	AUZG
Dienststelle für Umweltschutz Sektion Abfälle und Grundwasser Valais	UWVS
Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern	UWELU
Kantonales Veterinäramt Luzern	KTLU
Service de la consommation et des affaires vétérinaires Vaud	KTVD
Service de la protection de l'environnement Neuchâtel	SPENE
Service des eaux, sols et assainissement Vaud	SEVD

Organisationen und Verbände

Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	AEE
Agridea Lindau + Lausanne	Agridea
Ass. des groupements et organisations romands de l'agriculture	Agora
Biogas Forum	Biogas
BiomassEnergie, c/o Ernst Basler + Partner AG	Biomass
Bündner Bauernverband	BVGR
Bündner Schweinehaltervereinigung	BSHV
Compass Group (Schweiz) AG	Compass
COOP	coop
Fédération Romande des Consommateurs	FRC
GalloSuisse	Gallo
Gastrosuisse	Gastro
Hotelleriesuisse	Hots
Institut für Lebensmittelsicherheit und Hygiene Universität Zürich	ILS
Kommunale Infrastruktur; Schweiz. Gemeindeverband; Schweiz. Städteverband	Infras
Kompogas AG	Kompogas
Kompostforum	Kompost
Ökostrom Schweiz	Ökostrom
Schweiz. Bauernverband (SBV)	SBV
Schweiz. Gewerbeverband (SGV)	SGV
Schweiz. Nutzfahrzeugverband	ASTAG
Schweizer Cafetier Verband	SCV
SUISAG AG für Dienstleistungen in der Schweineproduktion	Suisag
Suisseporcs Information Schweiz. Schweineproduzenten Verband	Suisseporcs

SV Catering und Services	Cater
UFA AG	UFA
Verband der Betriebsleiter und Betreiber Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen	VBSA
Verband für Heimtiernahrung	VHN
Verband Schweizer Lebensmittel-Recycler	VSLR
Vereinigung Schweizer Futtermittelfabrikanten	VSF
Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
VKS Verband Kompost- und Vergärwerke	VKS
Zentralschweizer Bauernbund (ZBB)	ZBB



Tabellarische Auswertung der Anhörung vom 21. Juli 2007

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
1. Allgemeines		
	<i>Nous demandons l'interdiction totale de l'affouragement des restes de cuisine et de table.</i> L'affouragement de restes de cuisine et de table aux porcs renferme un risque important de contamination du cheptel par une épizootie hautement contagieuse. Ces déchets trouvent une intéressante valorisation dans la production de biogaz, à des fins thermiques ou électriques.	NE
	Massnahmen, die der Ansteckung der Nutztierbestände mit hochansteckenden Tierseuchen vorbeugend entgegenwirken, werden begrüsst. Es ist richtig, dass beide Entsorgungsmöglichkeiten sichernden Massnahmen unterworfen werden.	NW, SZ, SO
	Für die Vollzugsorgane ist es im Sinne des einheitlichen Vollzugs in der ganzen Schweiz notwendig und sinnvoll, sich auf möglichst präzise Bestimmungen abstützen zu können. Die Anforderungen für Anlagen sind daher auf Verordnungsebene zu präzisieren und in den entsprechenden Anhängen unmissverständlich aufzuführen	NW, SZ, SO, AUSO
	<i>Vorgaben für die Kontrollen sollen auf das nötige Mass beschränkt werden.</i> Gemäss Vorlage soll der Vollzug verschärft werden, indem die Betriebe nebst Kontrollen durch den Veterinärdienst ebenfalls nach der Futtermittel-Verordnung und durch die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette überprüft werden müssen.	SO
	Il faut seuser à toute modification de l'OESPA jusqu'à connaissance de la position de l'UE quant aux propositions avancées. Une concertation étroite soit instaurée entre les différents services concernés lors de l'examen de demande d'autorisation d'installations de mise en valeur des sous-produits animaux et approuve le renforcement des contrôles de ces installations. L'autorisation de valorisation de restes de cuisine et de table là où ils sont produits doit être maintenue. Des directives techniques claires devront accompagner l'entrée en vigueur de la modification de l'OESPA, nombre d'installations en activité devant être modifiées, voire fermées.	JU
	Änderungen werden grundsätzlich begrüsst.	AG, GL, BS, LWAR, BE, LU, ILS, Gallo, ZBB, Compass, VHN, KTLU, SEVD, BKF
	Akzeptanz der Äquivalenz durch EU wird in Frage gestellt.	GL, ZH
	Einverständnis der EU zur Vorlage, ist die Voraussetzung für unsere Zustimmung..	ZH, VSKT, TG0, GR
	Personelle Anforderungen an Anlagebetreiber bezüglich Kenntnisse über Hygiene und Seuchengeschehen werden vermisst.	GL
	Condividiamo gli obiettivi del progetto di modifica dell'OESA. Tuttavia riteniamo che le nuove disposizioni proposte non permettono né di raggiungere il grado di sicurezza sanitaria desiderata, né di allineare la nostra legislazione alle norme vigenti nell'Unione Europea. Per questo motivo riteniamo insufficienti le modifiche poste in consultazione.	TI
	Les modifications proposées ne sont pas adéquates et doivent être reconsidérées, notamment en ce qui concerne l'obligation de transformer les restes de cuisine et de repas dans un bâtiment complètement séparé du lieu de détention des porcs	GE
	Es muss eine klarer Unterschied gemacht werden, zwischen Abfällen, die in Gastronomiebetrieben und Grossküchen anfallen, d.h. von Betrieben, die am Ende der Verbraucherkette stehen und Abfällen von industriellen Verarbeitungsbetrieben. In den Verarbeitungsbetrieben ist die Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe tierischer Herkunft gesichert und somit stellen Abfälle aus diesen Betrieben ein weitaus geringeres Risiko dar als Abfälle, die ganz am Schluss der Nahrungsmittelkette entstehen. Die Aufbereitung von Abfällen aus Industriebetrieben sollte daher weiterhin in bewilligten Anlagen auf den Tierhaltungsbetrieben möglich sein und zwar auch dann, wenn sie Rohstoffe tierischer Herkunft enthalten.	SG
	Die Realisierbarkeit und Einhaltbarkeit der neuen Anforderungen in Kompostier- und Vergäranlagen werden bezweifelt. Vor Erlass der neuen Vorschriften ist bei den Branchenverbänden (Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz, Biogasforum) eine entsprechende Abklärung vorzunehmen.	ZG, ALUOW, AUZG, AUNW, AUUR, UWELU, AUEGL
	Für den Vollzug wird es zwangsläufig notwendig sein, dass zeitgleich mit der Inkraftsetzung auch „Technische Weisungen“ erlassen werden, damit die Kantone innert der Zeit von 12 Monaten rechtsgleich vollziehen können.	GR, TG
	Die Vorlage ist sehr schwierig verständlich. Sie muss deshalb neu und lesbar gestaltet werden. Es wird deshalb die Rückweisung zur umfassenden Überarbeitung unter Einbezug der Kantontierärzteschaft beantragt.	VSKT, TG, SG
	Es muss eine Anhangstabelle erstellt werden, aus der hervorgeht, welche Anforderungen pro Materialkategorie und Verarbeitungsmethode gilt. Dies soll auch die Verarbeitung in Biogas- und Kompostieranlagen umfassen, da dort auch Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme vorhanden sind.	VSKT, SH, TG, SG
	Es wird gefordert: a) Vom Tierhaltungsbetrieb vollständig getrennte Anlage und b) vollständig getrenntes Personal. Die Zugänglichkeit ist durch ausreichenden Abstand und Zaun oder durch geschlossene sich im Gebäude befindliche Anlieferhalle zu gewährleisten. Im Weiteren sind c) die Warenflüsse klar zu erfassen und d) die Selbstkontrolle muss gewährleistet sein. Aus Gründen der Kommunizierbarkeit soll das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfall ans eigene Schwein denselben Bedingungen unterliegen (also nicht nur Erhitzung, sondern auch Bewilligungspflicht, was ein faktisches Verbot bedeutet). Im Weiteren ist - vom Prinzip her wie in Artikel 12 Absatz VTNP für Verarbeitungsmethoden festgelegt - vorzusehen, dass ein	VSKT, TG, SG

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	Gesuchsteller anhand einer Risikoanalyse belegen kann, dass er eine äquivalent sichere Anlage betreibt, auch wenn seine bestehende Anlage nicht alle baulichen Aspekte erfüllt. Die Bewertung ist dem BVET zu übertragen. Als Beispiel ist die Verwertung von industriellen Abfällen zu nennen, wo eine vorgängige ausreichende Triage zum Ausordnen zu erfolgen hat. Die Bedingungen (Temperatur, Anlagenprofile, Kreuzungen Wegen rein-unrein etc.) muss für Vergärungs- und Kompostieranlagen nochmals gründlich unter Einbezug der Fachleute in diesem Gebiet überdacht werden.	
	Der Anwendungsbereich der VTNP ist unklar: Art. 2 Abs. 2 Bst. c VTNP schliesst die Milch und die Eier sowie deren Nebenprodukte vom Anwendungsbereich der VTNP aus. In Art. 3 Abs. 1 VTNP werden dann aber als tierische Nebenprodukte (TNP) unter anderem Erzeugnisse tierischen Ursprungs (also auch Milchprodukte) sowie Küchen- und Speisereste aufgeführt. - Weiter wird in Art. 3 Abs. 6 festgelegt, dass als Küchen- und Speisabfälle nur Material gilt, dass zum unmittelbaren Verzehr hergestellt wird. Schliesslich fallen dann unter TNP der Kategorie 3 neu nach Art. 6 Bst. e auch „Lebensmittel tierischen Ursprungs und Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende Lebensmittel, die weder..... ausser Küchen- und Speisereste“.	TG, VSKT
	Grundsätzlich begrüßen wir Hygienevorschriften für Kompostier- und Vergäranlagen. Diese sollten jedoch in den Verordnungen und Richtlinien, die bereits heute die Kompostierung und Vergärung regeln, integriert werden. Wir sind der Ansicht, dass insbesondere die kommunalen Grüngutsammlungen nicht der VTNP unterstehen dürfen. Weiter ist uns nicht klar, weshalb ein Betrieb, der Stoffwechselprodukte (Risikokategorie 2) entsorgt keine und jener, der Küchen- und Speiseabfälle (Risikokategorie 3) entgegen nimmt, jedoch eine kantonale Bewilligung benötigt.	SZ, ALUOW, AUZG, ZG, AUNW, AUUR, AUEGL
	Ansatz der Verordnung mit den zwei möglichen Entsorgungswegen wird begrüsst, aber Anforderungen an die Verwertung werden als unrealistisch eingeschätzt.	OW
	Wir befürworten es, dass Speise- und Küchenreste weiterhin an Schweine verfüttert werden können.	ALUOW, AUZG, AUUR, UWELU, AUELG
	Küchen und Speiseresten müssten nach Art. 11a in dicht verschliessbaren, undurchlässigen und korrosionsbeständigen Behältern oder Fahrzeugen transportiert werden. Ob herkömmliche Sammelfahrzeuge für Grüngut dieser Vorschrift genügen, wissen wir nicht. Diese Vorschrift darf auf keinen Fall die kommunale Grünabfuhr gefährden.	ALUOW, AUZG, AUNW, AUUR, UWELU, AUEGL
	Das BVET wird angeregt in Zusammenarbeit mit dem BAFU einer Ökobilanz über die verschiedenen Entsorgungs- und Verwertungswege von Küchen- und Speiseresten zu erstellen.	AUEBS
	Verfütterung von Speise- und Rüstabfälle an Schweine ist grundsätzlich sinnvoll. Es wird aber bezweifelt, ob dem damit verbundenen Risiko mit den vorgeschlagenen Massnahmen adäquat begegnet werden kann. Die Vorschriften sind kompliziert und lebensfremd. Flächendeckende Umsetzung wird damit gefährdet. <i>Wir regen deshalb an, nochmals zu überprüfen, ob ein Verbot der Verfütterung nicht sinnvoller wäre.</i> In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Küchen- und Speisereste, die in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr anfallen, ein besonderes Gefahrenpotential beherbergen. Um eine bessere Kontrolle über Import und Export solcher Abfälle zu erhalten und dadurch die illegale Einfuhr soweit möglich zu verhindern, könnten die Küchen- und Speisereste als andere kontrollpflichtige (ak) Abfälle der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) unterstellt werden und (unter Code 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantineabfälle im Abfallverzeichnis gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1). <i>Die gesamtschweizerische Einführung einer Pflicht zur Einholung einer Betriebsbewilligung für solche Abfallanlagen sollte in der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) vorgesehen werden. Bei der Erteilung dieser Bewilligung können die Anliegen der Tierseuchengesetzgebung gut berücksichtigt werden.</i> Es ist - wegen der unklaren Definition von Küchen- und Speiseresten unklar, wieweit die kommunalen Grüngutsammlungen und Kompostieranlagen davon betroffen sind. <i>Damit vermieden werden kann, dass kommunale Grüngutsammlungen und Kompostieranlagen in den Geltungsbereich der VTNP fallen, muss in Zukunft den Haushalten verboten werden, Küchen- und Speisereste der Grüngutsammlung mitzugeben.</i> Die neuen Vorschriften der VTNP dürfen auf jeden Fall nicht dazu führen, dass Küchenabfälle, die zur Hauptsache aus pflanzlichem Material bestehen und wenig tierisches Material enthalten, wieder der Verbrennung zugeführt werden müssen. TNP.	ANUGR
	Problematisch ist der Einsatz von Nassmüllentsorgungsanlagen zur Entsorgung von Küchen- und Speiseresten in Betrieben (z.B. Restaurants). Speisereste und/oder andere Abfälle werden; unter anderem zur Volumenreduktion, vor ihrer Entsorgung entwässert und das dabei anfallende Abwasser in die Kanalisation eingeleitet. Dieses Abwasser ist sehr hoch belastet und stört den Betrieb der Abwasseranlagen. Im Kanton Luzern ist deshalb der Einsatz solcher Anlagen ohne weitergehende Abwasservorbehandlung verboten.	UWELU
	<i>Die VTNP ist insofern anzupassen, dass die Verwertung von Speise- und Küchenreste nur in Biogas oder Kompostieranlagen erlaubt ist, die Verfütterung soll verboten werden.</i> Küchen- und Speisereste für Fütterung nicht ideal, aber für Energiegewinnung. Tierseuchengefahr ist bei Verfütterung gross; Schweinsuppenhersteller halten sich schlecht an Vorschriften. Gefährdung der EU-Äquivalenz und damit des erleichterten Handels mit tierischen Erzeugnissen. Umgehung des Kannibalismus-Verbots durch Suppenfütterung führt zu erhöhtem BSE-Risiko.	UFA AG, VSF
	Absicht, die Küchen- und Speisereste, unabhängig ob sie der Verfütterung oder der Vergärung zugeführt werden, gleich zu setzen, wird begrüsst. Um die Übertragungsrisiken von Tierseuchen zu reduzieren, sind effiziente Kontrollen unbedingt nötig. Die zuständigen kantonalen Behörden müssen in diesem Bereich ihre Verantwortung wahrnehmen. Die geplanten neuen Vorschriften sind so zu gestalten, dass eine Verwertung via Vergärung nicht durch zu hohe Auflagen verhindert oder massiv verteuert wird.	Ökostrom
	Absicht des BVet, die Verfütterung der Lebensmittelreste beim Schwein, sowie der geregelte Umgang beim Vergären neu zu definieren wird begrüsst. Rechtsgleichheit bei dem Bewilligungsverfahren sowie den jährlichen betrieblichen Kontrollen wird gefordert. Die Betrieblichen Kontrollen sollten in Zukunft auf Bundesebene durch die Forschungsanstalt in Posieux durchgeführt werden.	VSLR, Cater
	Der durch die kantonalen Veterinärbehörden geregelte Vollzug muss verbessert werden. Vollzug durch Bund ist zu prüfen.	coop
	L'audition en cours est prématurée. Nous demandons qu'en priorité absolue, l'OVF règle la question d'équivalence. Sur le fond, cependant, nous tenons à vous signaler que nous soutenons totalement le principe. Les mesures proposées nous semblent judicieuses pour réduire encore le faible risque de contamination du cheptel suisse. Elles impliquent cependant une structure de contrôles efficace. Sur ce point, nous relevons que le rapport explicatif mentionne	Agora

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	les instances cantonales et l'Unité fédérale pour la filière alimentaire. Nous demandons que les tâches et les responsabilités de ces 2 niveaux de contrôle soient clairement définies et établies.	
	Absicht, die Küchen- und Speisereste weiterhin über die Fütterung und allenfalls über die Vergärung zu nutzen wird begrüsst. Verwertung darf nicht durch zu hohe Auflagen und Einschränkungen verhindert werden. Insbesondere ist die personelle Trennung der Funktionen Speiserestenbehandlung und Betreuung der Tierhaltung in den gleichen Betrieben ist nicht akzeptabel. Fütterung wie auch die Vergärung oder Kompostierung sollen die gleichen hygienischen Auflagen erfüllen müssen. Dazu sind effiziente Kontrollen unbedingt nötig. Die zuständigen kantonalen Kontrollbehörden müssen in diesem Bereich ihre Verantwortung wahrnehmen. Die Verwerter von tierischen Nebenprodukten sowie von Küchen- und Speiseresten müssen sich auf klare und über einen längeren Zeitraum gültige Bedingungen und Auflagen verlassen können. Für die Trennung der Zu- und Abfahrtswege zu Tierhaltung und Verwertungsanlagen sind z.B. mittels Zäunen so zu gestalten, dass nicht zusätzliche Erschliessungswege zu erstellen sind. Der Verbrennung von Küchen- und Speiseresten in Kehrichtverbrennungsanlagen ist nicht optimal und sollte nicht mit zu hohen Auflagen für die übrigen Verwertungsarten indirekt gefördert und damit mittelfristig zum Standard werden.	SBV; AGRIDEA, suisseporcs; Suisag
	Grundsätzlich können wir die Verschärfungen unterstützen. Die betrieblichen Investitionen für den einzelnen Betrieb müssen tragbar bleiben. Die bauliche Trennung vom Verarbeitungslokal für Speiseresten und der Nutztierhaltung muss möglichst vernünftig von Fall zu Fall gelöst werden.. Es ist übertrieben, wenn die Zu- und Abfahrtswege zur Tierhaltung nicht mit den Zu- und Abfahrtswegen zur Entsorgungsanlage identisch sein können.	BSHV, BVGR
	Nach dem vorliegenden Vorschlag wird die getrennte Sammlung organischer Abfälle aus dem Haushalt faktisch verunmöglicht. Wir regen an, dass die ganzen Passagen, welche die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfälle in Zusammenhang mit Grüngut betreffen, neu formuliert werden. Eine Ergänzung ist ohnehin noch nötig, da die laufend stärker angewandte Verwertung von Speiseabfällen in Faultürmen von ARA völlig vernachlässigt wurde.	Biogas
	Grundsätzlich begrüssen wir die Verschärfungen der Vorschriften zur Verfüterung von Küchen- und Speiseresten und die damit einhergehende Professionalisierung der Speiseresteverwertung. Das Problem liegt darin, dass die heute auf dem Markt erhältlichen Kehrichtsammelfahrzeuge, welche auch für die Grüngutsammlung eingesetzt werden, die Anforderungen gemäss Art. 11a Abs. 1 technisch nicht erfüllen. In der Praxis tropfen bei der Grüngutsammlung je nach Nässegrad des Sammelguts geringe Mengen auf die Fahrbahn. Somit droht das Ende der bewährten kombinierten Sammlung von Grüngut mit Küchen- und Speiseabfällen aus den Haushaltungen.	Infras, VBSA, Biomass, AEE
	Wir weisen den bestehenden Vorschlag zurück, da er auf einem mangelnden Verständnis der EG 1774/2002 beruht und die nationalen Rahmenbedingungen im Bereich der Grüngutsammlung nicht berücksichtigt. Mit dem Entwurf zur Revision der VTNP wird eine gesamte Branche gefährdet, von der nur ein minimales theoretisches Gefahrenpotenzial ausgeht, wodurch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt wird. Wir sind gerne bereit, bei der Erarbeitung einer praxistauglichen VTNP mitzuwirken und unsere Erfahrungen aus dem EU-Raum einfließen zu lassen.	Kompogas, AEE
	Die Klassierung von (privaten) Küchenabfällen als Kategorie 3 Material ist im Vergleich zum Risikopotenzial unverhältnismässig. Zudem geht die VTNP in diesem Punkt weiter als es die europäische Verordnung verlangt. Wir beantragen deshalb, die Küchenabfälle in der kommunalen Grüngutsammlung von der VTNP auszuschliessen und dem bestehenden Abfallrecht (TVA, ChemRRV) zu unterstellen.	Kompogas
	Wir beantragen, dass für Biogasanlagen ohne Tierhaltung im gleichen Betrieb dem Gefahrenpotenzial angepasste Auflagen gelten. Es widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn für Anlagen mit ungleichem Gefahrenpotenzial dieselben Anforderungen gelten.	Kompogas
	Im Sinne einer Güterabwägung fällt der Nachteil allfällig relativ leicht ansteigender Entsorgungskosten eindeutig weniger stark ins Gewicht als der Vorteil, diese ökologisch und ökonomisch sinnvolle Entsorgungsmethode weiterführen zu können. In diesem Sinne wird die geplante Änderung befürwortet. Kontrollen müssen intensiviert werden. <i>Es wird gefordert, dass in die Verordnung die Verpflichtung der zuständigen Kontrollbehörden aufgenommen wird, die Liste der bewilligten Betriebe auf dem Internet zu veröffentlichen.</i>	Gastro, SGV, Hots, SCV
	Grundsätzlich erachten wir es als sinnvoll, Risiken, die bei der Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen gegebenenfalls entstehen können, zu vermindern. Bei der Entwicklung neuer gesetzlicher Regelungen ist jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit unbedingt Rechnung zu tragen. Dabei sind übergeordnete Ziele und Strategien oder Reglementierungen in anderen Bereichen zu berücksichtigen. Wir haben den Eindruck, dass der aktuelle Entwurf einerseits im Vergleich zu den Anforderungen in der EU viel zu weit geht und andererseits die entsprechenden Auswirkungen auf andere Bereiche (insbesondere Abfall-, Landwirtschafts- sowie Energie- und Klimapolitik) ungenügend abgeklärt bzw. ausgelotet wurden.	Biomass
	Mit dem geplanten Einbezug der „Küchen- und Speisereste“ aus Privathaushaltungen in den Geltungsbereich der VTNP werden Hygienevorschriften geplant, welche die getrennte kommunale Grüngutsammlung grundsätzlich in Frage stellt. Es gibt keinen Anlass zur Annahme, dass die Schweiz nicht anders vorgehen darf als die EU-Mitglieder Deutschland, Österreich und Niederlande, welche wie die Schweiz ein ausgebautes und bewährtes Separatsammelsystem für kompostierbare Abfälle haben. Wir regen dringend an, die vielen unterschiedlichen (und teilweise sich widersprechenden) Vorschriften in einem Erlass zusammenzufassen.	VKS, KOMPOST, UWVS
	Nous prenons acte que la Suisse choisit, pour limiter le risque de contamination du cheptel, de renforcer les dispositions relatives à l'affouragement des porcs par des restes de cuisine et de repas. Ce choix peut se défendre, car il constitue une source indigène de protéines et représente une solution écologiquement et économiquement raisonnable à condition que les exigences soient respectées. Les modifications prévues nous semblent donc insuffisantes pour garantir le respect des exigences sur le terrain et donc une vraie limitation des risques.	FRC
2. Artikelspezifische Bemerkungen		
Art. 2 Abs.2 Bst. a. und 2^{bis} 2 Sie gilt nicht für: a. <i>Aufgehoben</i> 2 ^{bis} Für Küchen- und Speisereste gilt sie nur, wenn diese: 1. aus Beförderungsmitteln stammen, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, 2. für die Tierernährung bestimmt sind, oder 3. für die Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt sind.		
	3. <i>s'ils sont destinés à être utilisés dans une installation ou une usine de production de biogas, à être compostés ou remis comme engrais.</i> Il arrive que les RCT soient directement remis comme engrais de recyclage, dans des conditions hygiéniques plus que douteuses. Afin de disposer de meilleurs bases pour surveiller et	SEVD

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	<p>intervenir à l'endroit de cette pratique, nous proposons dès lors de compléter cette disposition</p> <p>Die VTNP sollte nur für Küchen- und Speisereste gelten, die tierisches Material enthalten oder enthalten können.</p> <p>Die VTNP gilt u.a. für Küchen- und Speisereste, die für die Tierernährung oder für die Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt sind (Abs. 2b). Es gibt auch Küchen- und Speisereste, die kein tierisches Material enthalten.</p>	ANUGR
	<p>Antrag zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a: Nicht aufheben sondern folgendermassen ergänzen:</p> <p>2 Sie gilt nicht für: a. Küchen- und Speiseresten aus Haushaltsküchen von privaten Haushaltungen</p>	
	<p>Art.2 Abs. 2bis lit.3 Antrag: streichen</p> <p>Der Verordnungsentwurf basiert auf der EU-Verordnung 1774/2002. Darin sind unter dem Begriff der Küchen- und Speiseabfälle auch diejenigen aus privaten Haushaltungen Inbegriffen (Anhang 1, Ziff. 14). Allerdings besteht die Möglichkeit, deren Entsorgung im Landesrecht zu regeln. Davon haben z.B. Österreich und Deutschland Gebrauch gemacht.</p>	Biogas, Kompostgas, Biomass, AEE
	<p>3. Für die Verwendung in einer Biogasanlage oder zur Kompostierung bestimmt sind. Für die energetische Nutzung oder die nicht für Tiernahrung bestimmte stoffliche Verwertung bestimmt sind. Aufbewahrungs- und Transportvorschriften gelten für alle Entsorgungs- und Verwertungsarten von Küchen- und Speiseabfällen.</p> <p>Neben Vergärung, Kompostierung und Verbrennung Verarbeiten auch : ARA's solche Produkte. Die VNTP-Bestimmungen sind bei der Verarbeitung in KVA's und ARA's nur teilweise sinnvoll. Zudem sind neue Verarbeitungstechnologien der Verarbeitung von organischer Substanz in der Entwicklung. Aus diesem Grund sollte die Formulierung genereller gehalten werden.</p> <p>Begründung (Transportvorschriften): Nur Falls Antrag zu Art. 3 Abs. 6 nicht angenommen wird. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Vorschriften hinsichtlich Aufbewahrung und Transport gemäss Art. 11a Abs. 1 nur für den Fall gelten sollen, in welchem die Abfälle am Schluss wieder nutzbar werden. Die Risiken bei Aufbewahrung und Transport sind die gleichen.</p>	VKS
<p>Art. 3 Abs.1, 5 und 6</p> <p>¹ Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper, nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie Küchen- und Speisereste; ganz oder in Teilen, roh oder verarbeitet.</p> <p>⁵ Als Anlagen gelten Einrichtungen, die dem Verarbeiten, Verwerten und Verbrennen dienen. Ausgenommen sind Sammelstellen, Transportfahrzeuge und Behälter sowie Schlachthanlagen, Lebensmittelbetriebe und private Haushaltungen.</p> <p>⁶ Als Küchen- und Speisereste gelten Speisereste aus Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden, wie Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschliesslich Gross- und Haushaltsküchen.</p>		
	<p>Al 6..... tels les restaurants, les services de restauration à bord et les cuisines centrales. »</p> <p>Les restes de cuisine des ménages, crus ou cuits, font partie de ces déchets. Soumettre leur collecte et leur traitement aux conditions techniques de l'OESPA nous paraît excessif au vu de leur composition et du risque réel qu'ils entraînent. Cela découragera certainement de nombreuses communes à poursuivre leur collecte séparée. Nous demandons dès lors que les restes de cuisine des ménages soient retirés de la définition apparaissant à l'art. 3, al. 6.</p>	SEVD
	<p>Der Begriff "Haushaltküchen" ist klarer zu definieren.</p> <p>Sind damit Küchen in Privathaushalten oder Grossküchen von Firmen und anderen Institutionen gemeint? In Absatz 5 desselben Artikels wird nämlich im Gegensatz dazu ausdrücklich von "privaten Haushaltungen" gesprochen.</p>	ZG
	<p>Der Begriff « tierische Nebenprodukte » ist präziser zu fassen. Dabei ist insbesondere auch die allgemeine Qualifikation von unbehandelten Küchen- und Speiseresten als rohe tierische Nebenprodukte kritisch zu hinterfragen. Die Verordnung enthält an verschiedenen Stellen (vgl. beispielsweise Art. 10 Abs. 1) Regelungen, die für rohe tierische Nebenprodukte im herkömmlichen Sinn (insbesondere Schlachtabfälle) gerechtfertigt sind, deren Ausweitung auf unbehandelte Küchen- und Speisereste für Abnahmebetriebe indessen nicht handhabbar sein dürfte.</p>	ZH
	<p>L'assimilation des restes de cuisine des ménages aux restes de cuisine des grands établissements de restauration (art. 3 al. 6) va rendre très difficile la collecte de ce type de déchets au niveau des communes ; il n'est pratiquement pas envisageable d'exiger de chaque citoyen de séparer ses déchets de préparation de cuisine des restes de sa table ; cette modification va à rencontre des dispositions cantonales actuelles qui visent à réduire la part de déchets organiques encore présente dans les sacs à ordures ménagères.</p>	SPENE
	<p>Abs. 5 : Private Haushaltungen ist zu ersetzen z.B. durch Kompostieranlagen in privaten Gärten.</p> <p>Private Haushaltungen sind keine Anlagen, es muss deshalb nicht ausdrücklich erklärt werden, sie gälten nicht als Anlagen.</p> <p>Abs. 6 Die Definition von Küchen- und Speisereste ist zu präzisieren, einschliesslich des Begriffs Haushaltküchen. Wenn Küchenreste und Küchenabfälle das Gleiche bedeuten, sollte der Begriff Küchenabfälle verwendet werden.</p> <p>Als Küchen- und Speisereste gelten Speisereste verschiedener Herkunft. Weshalb wird dann nicht der Ausdruck Speisereste benutzt? Sind Rüstabfälle (Kartoffelschalen, Salatblätter usw.) aus der Küche auch Küchen- und Speisereste? Ist mit Küchenreste allenfalls gemeint, was üblicherweise als Küchenabfälle bezeichnet wird oder besteht ein Unterschied zwischen Küchenreste und Küchenabfälle? Wenn kein Unterschied besteht, sollte weiterhin der Begriff Küchenabfälle verwendet werden.</p> <p>Weiter ist nicht klar, was mit Haushaltküchen gemeint ist. Wenn damit die Küchen von privaten Haushalten gemeint sind, hat dies zur Folge, dass auch zahlreiche kommunale Grüngutsammlungen der VTNP unterstehen oder dass kommunale Grüngutsammlungen keine Küchen- und Speisereste mehr annehmen dürften</p>	ANUGR
	<p>Antrag zu Art. 3, Abs. 6:</p>	UWELU

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	<p><i>Für Küchen- und Speiseresten muss ein genauerer und unmissverständlicher Begriff gefunden werden. Die Definition muss verhindern, dass andere Stoffe (gebrauchte Speiseöle), für die bereits andere, gesetzliche Bestimmungen (VeVA) gelten, als Küchen- und Speiseabfälle entsorgt werden können.</i></p> <p>Die Definition in Art. 3, Abs. 6 ist nur eine nähere Bezeichnung der Herkunft von Küchen- und Speiseresten. Über die Zusammensetzung, und ihre wesentlichen Komponenten wird aber nichts ausgesagt. Diese Beschreibung lässt auch den Schluss zu, dass gebrauchte Speiseöle unter den Begriff der Küchen- und Speisereste fallen und daher zusammen vermischt mit anderen Speiseresten entsorgt werden dürfen. Gebrauchte Speiseöle erfordern zum Schutz der Umwelt besondere Massnahmen bei der Entsorgung und werden daher gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) den anderen kontrollpflichtigen Abfällen oder den Sonderabfällen zugeordnet. Auch bei den Speiseölen hat sich die getrennte Sammlung und Entsorgung sowohl im gewerblichen wie auch kommunalen Bereich bewährt. Eine Änderung dieser Praxis hätte ähnliche Auswirkungen wie bei der Grüngutsammlung.</p>	
	<p><i>Festlegen, was rohe TNP sind und ob Küchen- und Speiseabfälle dazu gehören.</i></p> <p>Viele Bestimmungen der Verordnung gelten für rohe TNP. Deshalb ist die Klärung im Hinblick auf Küchen- und Speiseabfälle dringlich notwendig.</p> <p><i>Der Begriff "Haushaltküchen" ist zu streichen.</i></p>	VSKT, SH, GR, TG
	<p>Die vorgeschlagenen Definition würde zwangsweise dazu führen, dass das ganze Material aus der getrennten Sammlung hygienisiert werden müsste, was zum Aus für die Verarbeitungsbetriebe führen würde. Der einzig gangbare Weg wäre also die Verbrennung. Das ist aber weder energetisch (eine frische Tomate gibt kaum Energie ab) noch stofflich sinnvoll (der fehlende natürliche Dünger müsste mit Kunstdünger und Torf ersetzt werden).</p>	Biogas, Kompost, Biomass, VKS, KOMPOST, UWVS, AEE
	<p>Wie Biogas</p> <p>Dieser Änderungsantrag ist mit den Vorgaben der EU-Verordnung 1774/2002 kompatibel.</p>	Infras, VBSA
	<p><i>Ergänzung:.... und private Haushaltungen, Hausgarten- und Quartierkompostierungen.</i></p> <p>Ausgenommen vom Anlagebegriff sind neu - weil Küchen- und Speisereste neu der VTNP unterstehen sollen - private Haushaltungen. Ein Komposthaufen eines Mehrfamilienhauses oder ein Quartierkompost, wie sie in vielen Gebieten der Schweiz verbreitet sind, können aber nicht mehr unter dem Begriff der „privaten Haushaltungen“ subsumiert werden. Damit dürften Tausende, wenn nicht Zehntausende von Kleinstkomposten, die bisher keinen spezifischen Vorschriften unterlagen (diese gelten nach TVA erst ab Anlagen über 100 Tonnen Jahreskapazität) das volle Programm der VTNP Vorschriften einhalten müssen.</p>	VKS
<p>Art. 4 Bst. g</p> <p>Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind:</p> <p>h. Küchen- und Speisereste aus Beförderungsmitteln, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden (ausländische Küchen- und Speisereste).</p>		
<p>Art. 6 Bst. e und f</p> <p>Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind:</p> <p>e. Lebensmittel tierischen Ursprungs und Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende Lebensmittel, die aus Gründen, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausser Küchen- und Speisereste;</p> <p>f. andere Küchen- und Speisereste als die in Artikel 4 Buchstabe g genannten (inländische Küchen- und Speisereste).</p>		
<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. f und g</p> <p>² Keine Bewilligung braucht es für:</p> <p>f. das Sammeln und Verwerten von Küchen- und Speiseresten am Ort, wo sie anfallen;</p> <p>g. das Verbrennen von Küchen- und Speiseresten in Kehrichtverbrennungsanlagen.</p>		
	<p><i>2 Keine Bewilligung braucht es für:</i></p> <p><i>a. die Entsorgung von Stoffwechselprodukten;</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>f. die Co-Verdärung von tierischen Nebenprodukten in Kläranlagen.</i></p>	BE
	<p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass sowohl die Verwertung von Speiseresten auf dem eigenen Kompost als auch die Verfütterung an die eigenen Tiere keiner Bewilligung bedarf. Hingegen erscheint die Ausnahme von der Bewilligungspflicht bezüglich der Quartierschweine angesichts der Herkunft der Küchen- und Speisereste aus Privathaushalten mit unbekanntem Hintergrund problematisch.</p>	ZH
	<p>Bst f: Gemäss den Erläuterungen braucht es keine Bewilligung für das Verfüttern von eigenen Abfällen an die eigenen Schweine am selben Ort. Dies ist sicher sinnvoll im privaten Umfeld. Allerdings ist der Artikel so formuliert, dass man meinen könnte, dass ein Restaurant mit seinen Abfällen Schweine auf demselben Betrieb füttern kann. Das ist wohl kaum die Meinung. Dieser Artikel ist präziser zu formulieren, so dass das genannte Vorgehen ohne Bewilligung nicht möglich ist.</p>	SO
	<p><i>f. La collecte et la valorisation des restes de cuisine et de table provenant de sa propre exploitation et affourragés à ses propres animaux.</i></p> <p><i>La formulation de l'article devrait être précisée.</i></p>	KTVD
	<p><i>f. das Sammeln und Verwerten von Küchen- und Speiseresten am Ort, wo sie anfallen;</i></p> <p>Vorschlag, wonach private Tierhaltungen und Quartierschweine von den strengen Bestimmungen ausgeschlossen werden ist nicht glaubwürdig. Entweder besteht Infektionsrisiko über Verfütterung oder nicht. Seuchenausbruch in einer solchen Tierhaltung hat marktwirtschaftlich die gleichen Folgen, wie in einer „normalen“ Tierhaltung. Das Argument, private Tierhaltungen seien nicht zu kontrollieren, ist nicht stichhaltig. Im Grundsatz soll eine Verfütterung nur erlaubt werden, wenn die nötige Infrastruktur vorhanden ist.</p>	GL
	<p><i>Es sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass für Reste aus Haushalten, die an eigene Tiere oder Quartierschweine verfüttert, Anhang 4 Ziff. 39a nicht gilt.</i></p> <p>Nach Ziff. 39a müssen Küchen- und Speisereste, die als Tierfutter verwendet werden, erhitzt werden. Das gilt gemäss den Erläuterungen auch für Reste aus Haushalten, die an eigene Tiere oder Quartierschweine verfüttert würden. Wenn diese Vorschrift zur Reduktion von</p>	ANUGR

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	Seuchenrisiken unbedingt notwendig ist, dann wäre es gescheiter, die Resten-Verfütterung an eigene Tiere oder Quartierschweine zu verbieten, weil eine Vorschrift wie Anhang 4 Ziff. 39a nicht vollzogen werden kann.	
	f. das Sammeln und Verwerten in einer Biogasanlage oder durch Kompostierung .. Das Verwerten von Küchen- und Speiseabfällen aus dem eigenen Haushalt und im eigenen Betrieb soll auch bewilligungspflichtig sein. Es muss nun ein klarer Strich gezogen werden. In den Erläuterungen werden insbesondere noch die Quartierschweine aufgezählt, deren Fütterung mit Küchen- und Speiseabfällen neu auch keine Bewilligung benötigen soll. Dies stellt ein Rückschritt zur heutigen Norm dar. Gerade solche städtischen Kleinanlagen - im Falle, von 'Quartierschweinen mit einem unkontrollierbaren internationalen Einzugsbereich aus Privathaushalten - sind wegen mangelnder Kontrollierbarkeit ein manifestes Risiko.	VSKT, GR, TG
	<i>Ergänzungsantrag: Buchstabe h. das Vergären in Kläranlagen, wenn der Entsorgungsweg des Klärschlammes durch anschliessende Verbrennung erfolgt.</i> Da es sich bei der Verwertung in Kläranlagen mit anschliessender Klärschlammverbrennung um ein sicheres Verfahren analog zur Verbrennung in den Kehrichtverbrennungsanlagen handelt, ist dies gleich zu behandeln, analog Buchstabe g.	Infras, VBSA
	Stoffwechselprodukte gehören zur (gefährlicheren) Kategorie 2 als inländische Küchen- und Speiseabfälle (Kategorie 3). Aus den neuen lit f und g von Art. 9 Abs. 2 ergibt es sich, dass die Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen eine Bewilligung braucht, nicht aber die Verarbeitung von Stoffwechselprodukten. Es ist unklar, weshalb dem so sein soll.	VKS, KOMPOST, UUVS
	Einmal ist der Begriff des „Ortes“ unklar. Sind zum Beispiel Quartierkompostierungen noch solche Anlagen? Entfällt für eine Grossküche eines Internats, welche ihre Abfälle im hauseigenen Areal kompostiert oder vergärt, die Bewilligungspflicht? Wenn ja, warum?	VKS
Art. 11a Sammeln, Zwischenlagern, Befördern und Kennzeichnen von Küchen- und Speiseresten ¹ Zur Beförderung von Küchen- und Speiseresten sind dicht verschliessbare, undurchlässige und korrosionsbeständige Behälter oder Fahrzeuge zu verwenden. ² Die Artikel 10 und 11 gelten nicht: a. für inländische Küchen- und Speisereste, b. für ausländische Küchen- und Speisereste, die als Kehricht verbrannt werden.		
	<i>AI 2 L'art. 11 n'est pas applicable</i> Les conditions prévues à l'article 10, et notamment la conservation sous réfrigération et le transport le plus rapide possible vers une installation de traitement, devraient également s'appliquer aux RCT - pour autant que la nouvelle définition telle que nous la proposons à l'ai. 6 de l'art. 3 soit adoptée.	SEVD
	<i>Ergänzen inwieweit Anhang 1 Anwendung findet und Absatz 1 als Verweis auf Anhang 1 Ziffer 2 gestalten.</i> Es ist wegen des Ausschlusses von Artikel 10 und 11 unklar, ob Anhang 1 Anwendung findet. Ziffer 2 soll für die Beförderung Anwendung finden.	VSTK, GR, TG
	<i>Ziffer 1 gilt nicht für Küchen und Speiseabfälle aus Haushaltungen, die bei Grüngutsammel-touren eingesammelt werden.</i> Für die zahlreichen Städte und Gemeinden bzw. deren beauftragte Kehrichtsammeltransporteure, die seit Jahren die Küchenabfälle und Speisereste aus privaten Haushaltungen in Kombination mit der Grüngutsammlung einsammeln und in Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen verwerten, stellen die Anforderungen gemäss dem neuen Artikel 11a Ziffer 1 unüberwindbare Hindernisse dar.	ASTAG, Biogas, Kompogas, Biomass, AEE
	<i>Ergänzungsantrag: Für die Sammlung von Küchen- und Speiseresten aus Haushalten über kommunale Grüngutsammlungen sind die üblichen Kehrichtwagen zugelassen.</i> Die Übertragung allfälliger Seuchenerreger aus Speise- und Küchenabfällen während des Transports auf Nutztiere ist unrealistisch. Städte und Gemeinden informieren die Bevölkerung, dass Küchen und Speiseabfälle für die kommunale Grüngutsammlung frei von potenziell problematischen Abfällen wie Fleisch und Knochen zu halten sind.	Infras, VBSA,
	<i>Antrag (neuer Satz): Bei der kommunalen Grüngutsammlung sind die üblichen Kehrichtfahrzeuge zugelassen.</i> Die kommunale Grüngutsammlung erfolgt fast ausschliesslich mit Kehrichtwagen. Gemäss dem neuen Art. 11 a Abs. 1 müssen solche Fahrzeuge u.a. „dicht verschliessbar“ und „undurchlässig“ sein. Kehrichtwagen erfüllen diese Voraussetzung nie. Diese Fahrzeuge müssen auch nicht dicht sein, wenn sie die exakt gleichen in eine KVA oder eine ARA transportieren.	VKS
Art. 13 Abs. 3 ³ Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 dürfen zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken und zur Herstellung von Trophäen verwendet werden.		
	<i>Art. 13 Abs. 1 VTNP</i> <i>' Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 sind zu entsorgen:</i> <i>a. durch direkte Verbrennung oder Co-Vergärung in Kläranlagen mit anschliessender Verbrennung des Gärrückstandes;</i> Da der Gärrückstand aus der Co-Vergärung in Kläranlagen anschliessend zusammen mit Klärschlamm verbrannt wird, kann auf eine vorgängige Drucksterilisation gefahrlos verzichtet werden, weil dies seuchenhygienisch bedenkenlos ist.	BE
	L'utilisation sans autorisation de sous-produits animaux de la catégorie 1, notamment pour la fabrication de trophées, facilite l'accès de ces produits à tout un chacun et augmente les risques de propagation d'une épizootie. De ce fait, il nous semble opportun de maintenir l'octroi d'une autorisation pour l'utilisation de sous-produits animaux de la catégorie 1.	KTVD
	Die vorgeschlagene Änderung bedeutet nicht, dass die Bewilligungspflicht wegfällt, sondern nur, dass die Verwendung gestattet ist und zwar neu auch von SRM und dass das BVET keine Bewilligung mehr erteilen muss. Der Bezug solcher TNP fällt somit unter die Bewilligungspflicht nach Artikel 9 und die Kantone erteilen diese Bewilligung.	ZH, VSKT, GR, TG
	Sollte für diese Kategorie auch die Bewilligung durch die Kantone entfallen, müsste dies ausdrücklich festgehalten werden.	ZH
Art. 17 Entsorgung von Verbrennungs- und Fermentationsrückständen Die Entsorgung von Rückständen aus Verbrennungs-, Biogas- und Kompostierungsanlagen richtet sich nach der Umweltschutz- und Landwirtschaftsgesetzgebung,		

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
insbesondere nach der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle, der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 und der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001.		
	<i>Art. 17 ist ersatzlos zu streichen oder entsprechend den Erwägungen zu ergänzen.</i> Grundsätzlich halten wir diese Bestimmung für überflüssig, weil es selbstverständlich ist, dass bei der Entsorgung von Abfällen (wie z.B. Rückstände aus den erwähnten Anlagen) alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden müssen. Wenn die Bestimmung aber beibehalten wird, müssen zusätzlich auch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und die Gewässerschutzgesetzgebung aufgeführt werden.	ANUGR
	Vorgeschlagene Änderungen i.O.	VSKT
	<i>Die Entsorgung von Rückständen aus Verbrennungsanlagen und die Verwertung von Produkten aus der stofflichen Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen – Biogas- und Kompostierungsanlagen richtet sich...</i> Der Antrag führt zu keiner inhaltlichen Änderung, sondern verbessert die Wortwahl. Die Grüngutbranche produziert per definitionem keine „Rückstände“ und muss sie nicht „entsorgen“.	Bioagas, Kompogas, Biomass, VKS, KOMPOST, UWVS, AEE
Art. 18 Abs. 1 ¹ Tiere, ausgenommen Fische, dürfen nicht mit Eiweiss, das von Tieren derselben Art stammt, gefüttert werden. Die Verfütterung von Blutprodukten, Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis, Kolostrum, Gelatine, hydrolysiertem Eiweiss, Di- und Tricalciumphosphat, Kollagen, Eiern und ihren Nebenprodukten sowie von Küchen- und Speiseresten fällt nicht unter dieses Verbot.		
	Vorgeschlagene Änderungen i.O.	VSKT
Art. 18c Inländische Küchen- und Speisereste Inländische Küchen- und Speisereste dürfen als Bestandteil von Futter für Schweine und Geflügel verwendet werden, wenn sie: a. in Anlagen gesammelt und verarbeitet werden, die den Bestimmungen der Anhänge 2 und 3 entsprechen oder in der privaten Haushaltung verwertet werden, in der sie anfallen, und b. nach Anhang 4 Ziffer 39a verarbeitet wurden.		
	a. <i>in Anlagen gesammelt und verarbeitet werden, die den Bestimmungen der Anhänge 2 und 3 entsprechen oder in der privaten Haushaltung verwertet werden, in der sie anfallen, und...</i> Begründung siehe Art. 9.	GL
	Klären und entsprechend formulieren, ob Anhang 2 und 3 für reine Sammelstellen für Küchen- und Speiseabfälle gilt oder Anhang 1 Ziffer 4. Ggf. geeignete unterschiedliche Begriffe verwenden. Zudem sind die Formulierungen der Anhänge so offen, dass es dringlich technische Weisungen für die Bereiche benötigt.	VSKT; SH, GR, TG
Art. 20 Fütterung von Schweinen Zur Fütterung von Schweinen dürfen verwendet werden: a. Flüssigfutter aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Drucksterilisation gemäss Anhang 4; b. inländische Küchen- und Speisereste nach Behandlung gemäss Anhang 4 Ziffer 39a.		
Art. 22 Abs. 1 <i>Aufgehoben</i>		
Art. 28 Abs. 1 und ^{1bis} ¹ Die kantonale Behörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Anforderungen an die Anlage nach dieser Verordnung und dem übrigen Bundesrecht, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, erfüllt sind. ^{1bis} Sie legt in der Betriebsbewilligung fest: a. den Zweck der Anlage; b. die zugelassene Kategorie von tierischen Nebenprodukten; c. die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt; d. die Bedingungen und Auflagen.		
	<i>Art. 28 Abs. 4: (Neuer Satz am Schluss von Abs. 4): Für Anlagen der Grüngutverwertung gelten die Dokumentationsbestimmungen der Abfall- Chemikalien- und Düngergesetzgebung.</i> Wegen der Vermischung von Küchen- und Speiseabfällen mit anderen Grünabfällen in der kommunalen Grüngutverwertung ist die verlangte Dokumentation gar nicht möglich. Anders ist es nur dann, wenn Abfälle der Kategorie 3 nicht mit solchen vermischt werden dürfen, die nicht der VTNP unterstehen. In diesem bereits erwähnten Fall erledigt sich das Problem durch die Einstellung dieses Recyclingweges.	VKS
	<i>Ajout d'un alinea 1ter : L'Office vétérinaire fédéral tient à jour la liste des entreprises au bénéfice d'une autorisation cantonale et la met à disposition du public.</i> La FRC salue le fait que la capacité maximale tienne compte des capacités de stockage. Afin que les acteurs du marché (fournisseurs de reste de cuisine et éleveurs de porcs) puissent	FRC

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	choisir des exploitations contrôlées, les autorités cantonales doivent leur fournir des renseignements à jour sur les entreprises au bénéfice d'une autorisation.	
Art. 34 Abs. 3 3 Die Kontrolle über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln richtet sich zusätzlich nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999.		
	<i>(Neuer Absatz 5): Für Anlagen der Grüngutverwertung gelten die Kontrollbestimmungen der Abfall- Chemikalien- und Düngergesetzgebung.</i> Die Grüngutverwertungsbranche unterliegt bereits mannigfaltigen Kontrollvorschriften aus diversen Normbereichen. Es rechtfertigt sich sehr, für Hygienevorschriften neue/ergänzte Regeln zu erlassen. Diese müssen aber nicht durch die einfache Übernahme der VTNP-Regeln, sondern durch ein den Abläufen angepasstes Kontrollsystem definiert werden.	VKS
Art. 44 Abs. 4 4 Bestehende Anlagen, in denen Küchen- und Speisereste verarbeitet werden, sind innert 12 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom an die baulichen Anforderungen für Anlagen (Anhang 2 Ziff. 24) anzupassen.		
	<i>Anpassungsfrist auf 24 Monate verlängern.</i> Die entsprechenden Anpassungen sind mit einem nicht zu vernachlässigenden planerischen und finanziellen Aufwand verbunden.	ANUGR, Ökostrom, SBV; AGRIDEA, Kompogas, Biomass
	Ecrire à l'alinéa 4 : « Les installations existantes qui transforment des restes <u>de cuisine</u> et de table », en cohérence avec la définition apparaissant à l'art. 3	SEVD
	La FRC salue le délai transitoire assez court de 1 année. Il faut veiller à ce qu'il soit strictement respecté et éviter les dérogations.	FRC
Anhang 1 Ziff 13 13 Material der Kategorien 1 und 2, das einer Drucksterilisation unterzogen wird, ist während der Verarbeitung folgendermassen mit Glycerintrihexanoate (GTH) zu markieren: a. GTH ist zuzufügen, wenn das Material eine Temperatur von mindestens 80°C erreicht hat. b. Es ist eine gleichmässige Verteilung von GTH zu gewährleisten. c. Die Mindestkonzentration im verarbeiteten Material muss 250 mg GTH/kg Fett betragen. Wird das verarbeitete Material nach der Drucksterilisation direkt in der gleichen Anlage verbrannt, so ist eine Markierung mit GTH nicht notwendig.		
Anhang 2 Ziff. 231 231 Die Anforderungen gemäss den Artikeln 43–45 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle und diejenigen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 müssen eingehalten werden. Zudem sind die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Forschungsanstalten agroscope bezüglich Recyclingdünger massgebend.		
Anhang 2 Ziff. 232 232 Die allgemeinen Anforderungen von Ziffer 1 gelten nicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Häute, Felle, Pelze, Hörner, Borsten, Federn oder Haare der Kategorie 3 oder Stoffwechselprodukte verarbeiten. Eine Kontamination des Endproduktes ist mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen zu verhindern.		
	Versuche der Verwertung von Federn haben vor wenigen Jahren gezeigt, dass das angelieferte Material nicht nur aus Federn, sondern auch aus Hühnerköpfen und -krallen bestanden hat. Deshalb wurden diese Versuche unverzüglich abgebrochen. Derart blutige Abfälle sollten nicht auf einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwertet werden dürfen.	AUSO
Anhang 2 Ziff. 234 234 Für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Küchen- und Speisereste verwerten, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Ziffer 24.		
	In diesem Abschnitt sollte definiert werden, dass aus Gründen der Geruchsproblematik die Anlieferung von Panseninhalt nur mit technischen Vorrichtungen erfolgen darf.	AUSO
Anhang 2 Ziff. 24 24 Anforderungen an Anlagen, in denen Küchen- und Speisereste verarbeitet werden 241 Befindet sich auf dem Areal einer Anlage, in der Küchen- und Speisereste verarbeitet werden, eine Nutztierhaltung, so ist auf den Zu- und Abfahrtswegen zur Anlage mit baulichen und betrieblichen Massnahmen eine Kontamination des Bereichs der Nutztierhaltung zu verhindern. 242 Nutztiere dürfen weder direkt noch indirekt mit Fahrzeugen und Behältern, die für die Beförderung von rohen Küchen- und Speiseresten verwendet werden, in Kontakt kommen.		

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
243 Die Weiterleitung der nach Anhang 4 Ziffern 12, 342 oder 39a hygienisierten Ware durch ein geschlossenes Leitungssystem (Verschlauchung) an die nachgelagerte Produktion zur Energiegewinnung oder als Tierfutter ist zulässig.		
	<p>In Ziffer 241 die Formulierung „auf den Zu- und Abfahrtswegen zur Anlage“ ist zu streichen.</p> <p>Eine Trennung der Zufahrtswege auf einem Landwirtschaftsbetrieb für Tiere einerseits und für zugeführte Küchen- und Speiseresten andererseits bzw. das damit beabsichtigte Verhindern des Kreuzens beider Wege ist in den meisten Fällen unrealistisch. Welche anderen baulichen und betrieblichen Massnahmen getroffen werden können, um eine Kontamination des Bereichs der Nutztierhaltung zu verhindern, bleibt offen. Die Bestimmung ist zu präzisieren.</p> <p>Wenn diese Bestimmung konsequent angewendet werden müsste, wäre dies gleichbedeutend wie ein Verbot der Verwertung von Küchen- und Speiseresten auf Nutztierhaltungsbetrieben.</p>	NW, SZ, ZG, OW, ZH, VSKT, SH, GR, 024 LU
	<p>Proponiamo l'inserimento di un nuovo articolo che stabilisce il principio della totale separazione - strutturale, personale e gestionale - tra tenute di animali da reddito e impianti di valorizzazione degli scarti destinati al foraggiamento degli animali. Solo in questo modo è possibile raggiungere un grado di sicurezza sanitaria sufficiente ed evitare l'introduzione, anche solo accidentale, di malattie altamente contagiose nelle tenute di animali. La nostra proposta si rivela favorevole anche nei confronti dei proprietari di animali, in quanto impedisce sin dall'inizio di operare investimenti per la costruzione e la ristrutturazione di impianti che, in futuro, si rivelerebbero non conformi alla legislazione europea e, di riflesso, all'OESA, con conseguenze finanziarie negative.</p> <p>Riteniamo che eventuali eccezioni possano essere concesse agli impianti esistenti alla condizione che un'analisi del rischio dimostri una sufficiente sicurezza sanitaria. Gli oneri relativi all'analisi del rischio devono essere posti a carico delle aziende che fanno richiesta di una deroga.</p>	TI
	Die räumliche Trennung zwischen Futteraufbereitungsanlage und Nutztierhaltung ist nicht ausreichend dargelegt. Diese zwei Komplexe sollen nicht weiter im selben Gebäude untergebracht sein dürfen.	BL, BS
	<p>Für den einheitlichen Vollzug sind die Formulierungen zu präzisieren.</p> <p>Insbesondere muss eindeutig definiert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie eine Anlage von der Nutztierhaltung räumlich getrennt sein muss, • wie die Zufahrt zu einer Anlage von der Zufahrt zur Nutztierhaltung getrennt sein muss und • ob und welche Ausnahmen von den allgemeinen Anforderungen in den Anhängen 2 und 3 bei der Beurteilung von Futterküchen gemacht werden können. 	SO, BL, BS
	<p>Antrag wie NW</p> <p>Formulierung ist unklar. Wichtig ist, dass mit baulichen und betrieblichen Massnahmen eine Kontamination des Nutztierbereichs generell verhindert wird. Nach dem vorliegenden Vorschlag richtet sich der Fokus nur auf die Verkehrswege statt auf die Hauptrisiken, wie z.B. den Personalverkehr!</p>	KTLU
	La modification concernant les exigences applicables aux installations dans lesquelles sont transformés des restes de cuisine et de table, annexe 2, chiffre 24, de part la séparation exigée entre installation de traitement et unité d'élevage, risque également d'enraver la réalisation de petites unités de codigestion sur les exploitations agricoles.	SPENE
	<p>Es sollte überprüft werden, ob die Anforderungen gemäss Ziff. 241, insbesondere die strikte Trennung zwischen Entsorgungsanlage und Nutztierhaltung mit separaten Zu- und Abfahrtswegen für Entsorgungsanlage und Tierhaltung, in der Praxis mit vernünftigem Aufwand realisiert werden können. - Es ist klarzustellen, was in Ziff. 242 mit rohen gemeint ist.</p> <p>Sind das solche, welche die Hitzebehandlung (z.B. nach Ziff. 34 oder 39a) noch vor sich haben oder handelt es sich um Restevon rohem Gemüse und rohem Fleisch (Tartar)?</p>	ANUGR
	Räumliche Trennung zwischen Futteraufbereitungsanlage und Nutztierhaltung: Dürfen diese zwei Komplexe weiterhin im selben Gebäude untergebracht werden oder müssen diese in separaten Gebäuden untergebracht sein? Diese grundsätzliche Frage ist eindeutig zu regeln.	VSKT, SH, GR
	<p>Antrag wie NW</p> <p>Wir interpretieren die Bestimmungen in den Ziffern 241 und Anlieferbereich der Verwertungsanlage so durch einen festen Zaun abzutrennen ist, dass auch kurzfristig entwichene Nutztiere nicht zu den Fahrzeugen und den Behältern, die für die Beförderung von rohen Küchen- und Speiseresten benutzt werden, gelangen können. In den Empfehlungen an die Kantone oder in den Ausführungsbestimmungen ist dahingehend zu wirken, dass keine getrennten Zufahrten erstellt werden müssen. Das wären Auflagen, die zu hohe Kosten zur Folge hätten und keine zusätzlichen seuchenhygienischen Nutzen generieren würden. Eine strikte Anwendung und Kontrolle von Ziffer 242 ist zur Verbesserung der Sicherheit wesentlich besser geeignet</p>	Ökostrom, SBV; AGRIDEA, ZBB, Kompogas, Biomass,
	<p>Das Personal der Tierhaltung soll als Betriebspersonal eingesetzt werden können, sofern die hygienischen Vorschriften (kompletter Schuh und Kleiderwechsel) eingehalten werden.</p> <p>Begründung: Die Betriebskontrolleure und Tierärzte haben die gleichen Vorschriften. Zudem würde für Wochenenddienst zusätzliches Personal benötigt.</p> <p>Bauliche Trennung: Das im Anhang 2 beschriebene Kreuzen bei Zu- und Abfahrtswege ist nicht umsetzbar da viele Betriebe nur eine Zufahrtsstrasse haben, oder nicht direkt an einer Hauptstrasse liegen.</p>	VSLR, suisseporcs, Suisag, Cater
	<p>Antrag wie NW</p> <p>Aus unserer Sicht ist eine getrennte Zufahrt mit zu hohen Kosten verbunden und vermindert das Übertragungsrisiko nur minim. Eine strikte Anwendung und Kontrolle der Ziffer 242 ist zur Verbesserung der Sicherheit wesentlich besser geeignet. Bei der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen ist deshalb sehr genau darauf zu achten, dass Ziffer 242 eingehalten wird</p>	suisseporcs, Suisag, Ökostrom, SBV; AGRIDEA
	Chi 241 Il convient d'établir une liste exhaustive des exigences auxquelles doit satisfaire une exploitation détenant des animaux et valorisant des restes de cuisine. Les détails techniques permettant une mise en valeur correcte des restes de cuisines ainsi que les exigences liées à la construction du bâtiment, doivent figurer dans l'annexe 2 ou dans des directives techniques expressément mentionnées dans l'ordonnance.	SEVD
	Chi. 24, 243	KTVD, SEVD

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	Par opposition au convoyage de lavures par un système fermé, il conviendrait également de définir ce qui n'est pas admis.	
	Anhang 2 und 3 bezieht sich nicht nur auf Art. 24, sondern auch auf den neuen Artikel 18c.	VSKT, SH, ZH, GR
	Anhang 2 Ziff. 24 Antrag Titel: Anforderungen an Anlagen, in denen Küchen- und Speisereste verarbeitet bei welchen Nutztiere gehalten werden. Ziff. 241 Befindet sich auf dem Areal einer Anlage, in der Küchen- und Speisereste in welcher tierische Nebenprodukte verarbeitet werden dürfen, eine Nutztierhaltung... Warum sollen diese Vorschriften nur für Küchen- und Speiseabfälle gelten? Mit dem Einschub von „dürfen“ ist klargestellt, dass es nur um solche Produkte geht, welche in einer solchen Umgebung überhaupt verarbeitet werden dürfen.	Bioagas, Kompogas, Biomass, AEE
Anhang 3 Ziff. 33 33 Die Anforderungen von Ziffer 13 gelten nicht für Biogas- und Kompostierungsanlagen, die Häute, Felle, Pelze, Hörner, Borsten, Federn oder Haare der Kategorie 3 oder Stoffwechselprodukte verarbeiten. Eine Kontamination des Endproduktes ist mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen zu verhindern.		
	Ziff 31 Bitte präzisieren, was unter einer geschlossenen und nicht geschlossenen Kompostierungsanlage zu verstehen ist.	BL
	Von den Stoffen, die zur offenen Kompostierung zugelassen sind (Häute, Felle, Pelze, Federn sowie Stoffwechselprodukte) geht eine um einiges üblere Geruchsemissionen aus, als von Grüngut. Aus Gründen der Luftreinhaltung kann die Verwertung dieser Stoffe in der offenen Kompostierung nicht zugestimmt werden. Bei Geflügelfedern ist bekannt, dass diese mit Köpfen und anderen Körperteilen vermischt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass von gekochten Küchen- und Speiseabfällen ein grösseres Risiko für die Verbreitung von Vogelgrippe ausgehen sollte als von Geflügelfedern mit rohen Fleischanteilen. Es wäre sinnvoll aufzuzeigen, welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit bauliche oder betriebliche Massnahmen eine Kontamination des Endproduktes verhindern.	UWELU
Anhang 4 Ziff. 34 341 Material der Kategorie 3 muss vor oder während der Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Ziffer 12 drucksterilisiert werden. 342 Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen sind Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare sowie inländische Küchen- und Speisereste und Lebensmittel nach Artikel 6 Buchstabe e, wenn sie vor oder während der Vergärung oder Kompostierung bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm während mindestens 1 Stunde einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C unterzogen werden. 343 Für Küchen- und Speisereste ist anstelle der Hitzebehandlung nach Ziffer 342 eine thermophile Vergärung oder Kompostierung (53°C und höher) mit einer Verweildauer des Gärgutes von mindestens 20 Tagen zulässig. 344 Für Federn ist anstelle der Hitzebehandlung nach Ziffer 342 eine Kalkung mit 2–5 Prozent Löschkalk zulässig. 345 Andere Verfahren können bewilligt werden, sofern eine vergleichbare hygienische Wirkung nachgewiesen ist.		
	Wir können nicht Akzeptieren, dass die thermophile Vergärung bei 53°C ohne vorherige Hygienisierung zugelassen werden soll. Auch wenn die Verweildauer 20 Tage sein soll, ist bei permanenter Bestossung nicht garantiert, dass das Seuchenrisiko ausgeschlossen werden kann. Die Hitzebehandlung von einer Stunde bei 70°C für die Vergärung ist sinnvoll und entspricht auch dem EU Recht und sollte von Allen eingehalten werden.	Ökostrom Suisseporcs, Suisag VSLR, Cater
	Ziff. 342 unseres Erachtens fehlt die Aufführung der Stoffwechselprodukte.	SZ, ALUOW, AUZG
	Dans le canton de Neuchâtel, seuls les restes alimentaires des ménages sont collectés par les communes et traités par compostage. Plusieurs types de compostières traitent ces déchets, mais une seule sera à même de répondre aux exigences fixées dans l'annexe 4, chiffre 34. Les petites installations de compostage ne peuvent pas assurer le respect des conditions mentionnées au chiffres 342 et 343. Ces conditions sont pour le moins extrêmes, traitement thermique à 70°C pendant une heure ou à 53°C pendant 20 jours, et soulèvent la question de savoir s'il n'est pas possible d'introduire des conditions intermédiaires, par exemple 55° pendant 5 ou 7 jours, ou 53°C pendant 20 jours non continus, auxquelles les petites compostières en andains pourraient satisfaire.	SPENE
	Ziff. 343 muss so formuliert werden, dass sich keine Widersprüche zu den Qualitätsanforderungen an Kompost gemäss den Weisungen der FAL ergeben. Ziff. 343 sieht vor, dass für Küchen- und Speisereste eine thermophile Vergärung oder Kompostierung (53°C und höher, mindestens 20 Tage) zulässig ist. In den Weisungen der FAL (Kompost und Klärschlamm, Weisungen und Empfehlungen der Eidg. Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld, Qualitätsanforderungen an Kompost, 4.3) gilt für die Kompostierung drei Wochen bei 55°C oder eine Woche bei 65°C.	ANUGR
	Anhang 4 Ziff.343 Antrag: „Für Küchen- und Speisereste ist anstelle der Hitzebehandlung nach Ziff. 342 eine thermophile Vergärung (53°C oder höher) mit einer garantierten Aufenthaltszeit des Gärgutes von 24 Stunden oder eine Kompostierung mit mind. 3 Wochen über 55°C (gesamtes Material inkl. Rand) zulässig.“ Die Hygienisierung einer Vergärung und einer Kompostierung ist nicht miteinander zu vergleichen. Bei der Kompostierung bewirkt einzig die Temperaturerhöhung eine Hygienisierung, während bei der Vergärung auch das chemische einen zusätzlichen Effekt bewirken. Die vorgeschlagenen Regelung hat sich seit 2001 als „Richtlinien des VKS und des Biogas Forum“ bewährt, die für alle Mitglieder der zwei Verbände verbindlich sind.	Biogas, Kompogas, Biomass, AEE Kompogas, VKS

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	<p>Verschiedene wissenschaftliche Publikationen haben gezeigt, dass nicht eine hydraulische Verweilzeit von 20 Tagen das Kriterium für eine Hygienisierung ist, sondern eine garantierte Verweilzeit. Innerhalb 12 Stunden waren bei der Vergärung unter thermophilen Bedingungen alle untersuchten pathogenen Keime (Viren und Bakterien) nicht mehr nachzuweisen (Metzler, Pesaro et al.; Uni Zürich). Eine Vorschrift von garantiert 24 Stunden birgt also eine zweifache Sicherheit. Damit werden mögliche Kurzschlussströme in vordurchmischten Behältern ausgeschlossen.</p> <p>Antrag: „Andere Verfahren können bewilligt werden, sofern die hygienische Wirkung (<i>E.coli</i> oder Enterokokken, 80% der Messungen < 1'000, 20% der Messungen < 5'000 KBE/g) nachgewiesen wird“.</p> <p>Ohne Definition der Hygieneanforderung in einer VO werden der willkürlichen Beurteilung alle Türen geöffnet. Der Antrag entspricht dem deutschen Landesrecht (TierNebV).</p>	
	Ziff. 342 Ergänzung: <i>Von der Pflicht zur Drucksterilisation ausgenommen ist Material der Kategorie 3, welches direkt in den Faultürmen der Kläranlagen vergärt wird, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die gesamte Klärschlamm Entsorgung durch anschliessende Verbrennung erfolgt.</i>	Infras, VBSA
	Ziff. 341: Aus rein biologischen Gründen kann eine Drucksterilisation nicht während der Verwertung in einer Biogasanlage stattfinden. Dasselbe gilt sinngemäss für die Ziff. 342.	Kompogas, VKS
	(Einleitungssatz oder neue Ziffer 344): <i>Für Anlagen der Grüngutverwertung gelten die Vorschriften der technischen Verordnung über die Abfälle, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalten agroscope.</i>	VKS
	Ziff. 343 führt sonst zum sofortigen Ende der landwirtschaftlichen Co-Vergärungsanlagen, soweit diese nicht in der Lage sind, vom mesophilen auf den thermophilen Prozess umzusteigen. Dass die hydraulische Verweildauer in Co-Vergärungsanlagen systembedingt nicht garantiert werden kann, sei nur nebenbei erwähnt.	VKS
	Richtig bei der Kompostierung ist gemäss FAC-Richtlinie 1995 eine Temperatur von 55° während 3 Wochen oder von 65° während einer Woche oder ein anderes geeignetes Verfahren zur Erreichung der hygienischen Unbedenklichkeit (Vermehrung Biogas Forum ist hier unvollständig).	VKS
Anhang 4 Ziff. 39a 39a Küchen- und Speisereste zur Verwendung als Tierfutter Küchen- und Speisereste, die als Tierfutter verwendet werden, müssen mit einem Verfahren behandelt werden, dessen Wirkung einer Erhitzung während mindestens 20 Minuten auf Siedetemperatur entspricht.		
	Kleine Betriebseinheiten können aus wirtschaftlichen Überlegungen die geforderte Erhitzung nach Anhang 4, Ziff 39a kaum erfüllen.	OW
	<i>Es ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Anhang 4 Ziff. 39a nur dort gilt, wo es erstens sinnvoll ist und wo die Bestimmung zweitens auch vollzogen werden kann.</i> Nach Ziff. 39a müssen Küchen- und Speisereste, die als Tierfutter verwendet werden erhitzt werden. In der Praxis wird oft trockenes Brot direkt - ohne vorgängige Erhitzung - an Tiere verfüttert. Auch das dürfte in Zukunft verboten sein. Eine solche Vorschrift kann nicht vollzogen werden.	ANUGR
	Die detaillierten Vorgaben aus der aktuellen TSV sind vollständig zu übernehmen und mit den Auflagen aus dem Coop Pflichtenheft zu ergänzen. Die Vorschriften sind ungenau formuliert und stellen keine echte Verschärfung dar.	coop
	<i>Anhang 2 Ziff. 39a Antrag: „Küchen- und Speisereste, die als Tierfutter verwendet werden, müssen mit einem Verfahren behandelt werden, dessen Wirkung einer Hitzebehandlung von mind. 20 Minuten bei Siedetemperatur (Kerntemperatur) und einer max. Teilchengrösse von 12mm entspricht.“</i> An die Produktion von tierischen Nahrungsmitteln stellen nicht weniger hohe Anforderungen an die Hygiene gestellt werden, als an eine mesophile Vergärung in einer landwirtschaftlichen Biogasanlage. Mit der dort verlangten Hygienisierung (1 Std., 70°C) und der Vergärung, die auch bei 35 bis 40°C nachgewiesener Massen eine Keimreduktion bringt, sowie der abschliessenden Teilhygienisierung vor dem Ausbringen aufs Feld liegen die Keimzahlen mit Sicherheit unter denjenigen eines einfachen Abkochens. Minimal soll also auch dort die Kerntemperatur registriert und die Korngrösse begrenzt werden.	Biogas, Kompogas, Biomass, AE
Bemerkungen zu weiteren Artikeln / Bestimmungen		
Art. 14 Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kat. 2 ² Stoffwechselprodukte dürfen direkt in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwertet oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet werden. Kleinmengen dürfen auch im Herkunftsbetrieb des Schlachtieres kompostiert werden.	Stoffwechselprodukte sollen aus Gründen der Geruchsemissionen nicht auf Kompostieranlagen verwertet werden. Unter Kompostierung wird allgemein verstanden, dass ‚Grüngutabfälle‘ verwertet werden. Wenn nun beispielsweise Panseninhalt als Stoffwechselprodukt kompostiert werden soll, so ist aufgrund der zu erwartenden Geruchsemissionen mit Problemen zu rechnen. Deshalb soll die Verwertung von Pansen nur in einer Biogasanlage mit der Auflage möglich sein, dass die Anlieferung mit einem Direkteintrag in die Anlage erfolgt.	AUSO
Art. 23 Voraussetzungen ² Für den Betrieb einer Anlage für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.	<i>Art. 23 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden: Für den Betrieb einer Anlage für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Anlagen für die Entsorgung von Küchen- und Speiseresten, ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.</i> <i>- In der Technischen Verordnung für Abfälle (TVA) ist eine rechtliche Grundlage für eine Betriebsbewilligung für Abfallanlagen, in denen Küchen- und Speisereste entsorgt werden, zu schaffen.</i> Die gesetzliche Grundlage für eine Betriebsbewilligung für Anlagen zur Entsorgung von Speise- und Küchenresten wie Kompostieranlagen und Biogasanlagen - in denen neben Speise- und Küchenreste auch andere Abfälle (Grünabfälle, "tierische Nebenprodukte" wie Gülle und Mist) behandelt werden - sollte nicht in der VTNP, sondern in der TVA vorgesehen werden.	ANUGR
	<i>Art. 23 Abs. 2: Antrag (Zusätzlicher Satz): Davon ausgenommen sind Anlagen zur stofflichen Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen, in deren Areal keine Nutztiere gehalten werden.</i> Es ist nicht einzusehen, welche nutzbringenden zusätzlichen Aspekte ein kantonales Veterinäramt bei einer Grüngutverwertungsanlage einbringen kann.	VKS
Art. 24 Anforderungen an die Anlagen	<i>Art. 24 Abs. 5 (neu): Für Anlagen zur Grüngutverwertung sind die Bewilligungen / Anforderungen der Bau/Raumplanungs- Abfall- Chemikalien- Gewässerschutz- und Düngergesetzgebung massgebend.</i> Absätze 1 bis 3 beziehen sich eindeutig auf die klassischen Anlagen zur Aufbereitung von TNP zur Verfütterung. Sie sind absolut nicht auf Vergärungs- und Kompostieranlagen ausgelegt. Es ist daher zwingend auf die bestehende Gesetzgebung hinzuweisen, der die Grüngutanlagen und die landwirtschaftlichen Vergärungsanlagen unterstellt sind. Mit diesem neuen Absatz lösen sich auch die mit der Grüngutverwertung unlösbaren Anforderungen im Anhang 2, Ziffern 11 bis 13.	Biogas, Kompogas, Biomass, VSK, AEE
Art. 35 Entsorgung durch die Inhaberin oder den	Les restes de cuisine étant désormais assimilés aux sous-produits animaux selon l'art. 3, al. 1	KTVD, SEVD

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
Inhaber ² Wer tierische Nebenprodukte durch Dritte entsorgen lässt, muss gegenüber dem Kanton durch Vorlegen schriftlicher Vereinbarungen nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens zwei Jahre gesichert ist. Die Vereinbarungen enthalten Angaben zu den Mengen und den Ausstiegsbedingungen.	de l'ordonnance, son article 35 exige que leur détenteur présente une garantie d'élimination sous forme d'une convention écrite. Tous les responsables de restaurants ou de cuisines centrales faisant éliminer ces résidus par des tiers y seront soumis, ce qui nous paraît exagéré. Il faudrait donc exempter les détenteurs de restes de cuisine de cette obligation ou assortir cette disposition d'un seuil quantitatif annuel.	
Art. 35 Entsorgung durch die Inhaberin oder den Inhaber ⁴ Alle übrigen Inhaber von tierischen Nebenprodukten müssen diese in die vom Kanton bestimmte Sammelstelle liefern, sofern sie zu deren Entsorgung nicht selbst in der Lage sind.	Führt ein Entsorgungsmonopol der Kantone für Küchen- und Speiseabfälle ein. Die Branche ist überzeugt, dass kaum beabsichtigt war, via Revision der VTNP die kommunale Grüngutsammlung vom freien Markt zur Planwirtschaft zu führen.	VKS
Art. 36 Entsorgung durch den Kanton ¹ Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nicht bei der gewerbsmässigen Schlachtung oder Fleischverarbeitung anfallen, ist der Kanton verantwortlich. ² Kantone, die keine eigene Anlage betreiben, stellen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte, für die sie verantwortlich sind, durch eine Vereinbarung mit einem Entsorgungsbetrieb sicher.	Art. 36, al. 2 Plusieurs entreprises étant en mesure d'assurer l'élimination des restes de cuisine, il nous paraît superflu d'imposer aux cantons de passer dans ce but une convention avec une seule d'entre elles. Il convient en conséquence de préciser que l'alinéa 2 de cette disposition ne concerne pas les restes de cuisine.	KTVD, SEVD
Art. 41 Entschädigung der Entsorgungsbetriebe durch die Kantone ¹ Die Kantone vergüten den Entsorgungsbetrieben für die in ihrem Auftrag übernommenen tierischen Nebenprodukte die effektiven, durch den Verwertungserlös nicht gedeckten Kosten der Entsorgung.	Ob mit der neuen Einführung des Entsorgungsmonopols für die Grüngutbranche in Art. 35 Abs. 4 nun auch Art. 41 Anwendung finden soll, ist nicht klar. Die Branche wäre natürlich erfreut, für die von den Kantonen zugewiesenen Abfälle eine durch die Kantone zu zahlende Entschädigung für allfällig nicht gedeckte Kosten zu erhalten. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass die Kantone einer solchen Defizitdeckungspflicht via VTNP zustimmen werden.	VKS
	<i>Anhang 1 Ziff 22</i> Fahrzeuge und wiederverwendbare Behälter sowie alle wiederverwendbaren Ausrüstungsgegenstände sind nach jeder Verwendung zu säubern und zu desinfizieren. Ist demnach der Transport von Speiseabfällen aus Restaurationsbetrieben nicht mehr im selben Fahrzeug zulässig, wie bei der Grünsammlung verwendet? Oder müsste jeweils eine Desinfektion etc. erfolgen.	AUSO
	<i>Anhang 2 Ziff 115): Für Anlagen der Grüngutverwertung gelten die Vorschriften der technischen Verordnung über die Abfälle, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalten agroscope.</i> Die in dieser Ziffer niedergelegten (unveränderten) Vorschriften über die räumliche Aufteilung entsprechen zweifellos den Anforderungen, welche traditionelle Entsorger von tierischen Abfällen einzuhalten haben. Mit der Realität in der Grüngutverwertung haben sie nichts zu tun. Ausnahme: Die Einzäunungspflicht besteht auch für Grüngutverwertungsanlagen, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Feldrandkompostierung. Alternative zu den Anträgen zu Ziff. 11 bis 13 siehe Antrag zu Ziff. 23. Bemerkung: Grundsätzlich unklar ist die Formulierung von Ziff. 111 in Verbindung mit Ziff.134: Nach dem ersten Halbsatz von Ziff 111 soll mit dem Einzäunen der Anlage das Erfordernis erfüllt sein, dass unbefugte Personen oder Tiere keinen Zugang haben. Ziff. 134 verlangt den Schutz vor Vögeln, Nagern und Insekten. Dieser Schutz ist mit dem blossen Einzäunen niemals zu erbringen.	VKS
	<i>Anhang 2 (Neue Ziffer 125): Für Anlagen der Grüngutverwertung gelten die Vorschriften der technischen Verordnung über die Abfälle, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalten agroscope.</i> Gleiche Begründung wie zu Ziffer 11. Ergänzung: Keine Grüngutverwertungsanlage lässt sich desinfizieren. Keine solche Anlage hat eine Kühlanlage. Diese müsste im übrigen (wenn Vermischung weiterhin zugelassen wird) bei grossen Anlagen eine Kapazität von bis zu 300m3 haben, um in der Hochsaison die angelieferte Ware gekühlt Zwischenlagern zu können.	VKS
	Anhang 2: (Neue Ziffer 136): Für Anlagen der Grüngutverwertung gelten die Vorschriften der technischen Verordnung über die Abfälle, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalten agroscope. Begründung: Gleiche Begründung wie zu Ziffer 11 und 12. Ergänzungen: Betrifft die Pflicht zur Desinfektion von Fahrzeugen in Ziff. 133 auch die Transportfahrzeuge, welche das Grüngut aus kommunaler Sammlung anliefern? .Wenn ja, wer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung, der Anlagebetreiber oder der Transporteur?	VKS
	<i>Anhang 3 Neue Ziff. 20): Für Anlagen der Grüngutverwertung gelten die Vorschriften der technischen Verordnung über die Abfälle, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalten agroscope.</i> Begründung: Auch die Betriebsbestimmungen sind für die traditionelle Verwertung von tierischen Nebenprodukten ausgelegt und dort sicher sinnvoll. In der Grüngutverwertungsbranche existieren heute z.B. keine Anlagen zur Säuberung von Behältern und Fahrzeugen. Ebenso wenig wird die strikte Trennung des reinen und unreinen Bereiches eingehalten, wie in Ziff. 13 bestimmt wird (welcher nach der modifizierten Ziffer 33 nur für seltene Fälle nicht Anwendung findet). Klar ist, dass eine professionell geführte Anlage alles unternimmt, dass angeliefertes Grüngut nicht das Endprodukt kontaminieren kann. Dieses Erfordernis ergab sich schon bisher aus der Vorschrift, dass Kompost und Gärgut keine pathogenen Keime und keimfähige Pflanzensamen enthalten darf. Das weitergehende Erfordernis der jederzeitigen Desinfektion von Personen und Geräten beim Wechsel vom reinen zum unreinen Bereich wird die heutigen und bewährten Abläufe verunmöglichen. Im Rahmen einer umfassenden und dieser Revision nachfolgenden weiteren Überarbeitung der VTNP sind einige der hier (unverändert gegenüber heute) vorgeschriebenen Betriebsabläufe sehr sinnvoll. Dies gilt insbesondere für die Ziff. 16 (Vorgehen bei Hitzebehandlung). Die Wortwahl von Ziff. 18 zeigt, dass die VTNP auf die Grüngutbranche schlicht kaum anwendbar ist: Hier wird von der „Entsorgung“ der verarbeiteten Erzeugnisse gesprochen.	VKS
	<i>Anhang 3 Ziff 31 Tierische Nebenprodukte dürfen mit Ausnahme von oder Küchen- und Speiseabfällen aus der kommunalen Grüngutsammlung... nur in geschlossenen Kompostierungs- und in Biogasanlagen Vergärungsanlagen verarbeitet werden.</i> Begründung: Der VKS teilt die Meinung der Veterinärbehörden, dass Küchen- und Speiseabfälle potentiell problematisch sein können. Es muss jedoch im gemeinsamen Gespräch eine vernünftige Lösung gefunden werden. Es kann wohl nicht die Meinung der Bundesbehörden sein, dass das BLW die landwirtschaftliche Feldrandkompostierung nun während Jahren gefördert hat, diese in vielen Betrieben zu einem wichtigen Betriebssteil geworden ist und nun via Ziff. 31 des Anhangs zur VTNP unmittelbar verboten wird. Gleiches gilt für die grosse Mehrzahl der gewerblichen Kompostiersysteme, welche offen kompostieren. Gerade die	VKS

Anhörungsentwurf	Bemerkung, Anregung, Antrag	Vernehmlasser
	wenigen ganz grossen Anlagen der Schweiz mit bis zu 30'000 Tonnen Jahreskapazität sind offen oder zum grossen Teil offen.	
	<p>Anhang 3 Ziff 32</p> <p>Gemäss diesem Abschnitt wird verlangt, dass tierische Nebenprodukte bei offenen Kompostierungsanlagen sofort mit dem übrigen Grüngut vermischt, geschreddert und auf den Mieten angesetzt wird. Das sollte aus Imagegründen in Zukunft nicht mehr möglich sein.</p> <p>Ziff. 33 Auf Biogas- und Kompostierungsanlagen sollen gar keine tierischen Nebenprodukte verarbeitet werden (auch keine Hühnerfedern). Allgemein nimmt der Volksmund an, dass in diesem Bereich 'Grünabfälle' verarbeitet werden. Einzig Pansen- und Darminhalt von Nutztieren soll auf Biogasanlagen zugelassen werden.</p>	AUSO
	<p>Anhang 3 Ziff 33: Die Anforderungen von Ziff. 431 gelten nicht für Biogas-Vergärungs- oder Kompostierungsanlagen, die Häute, Küchen- und Speiseabfälle aus der kommunalen Grün-gutsammlung verarbeiten.</p> <p>Siehe oben zu Ziffer 1 und 31.</p>	VKS
	<p>Anhang 4 In Ziff. 33 ging die neue Erwähnung von Stoffwechselprodukten vergessen. Das Verhältnis zwischen den Ziff. 33 und 33 ist unklar: Kompostierer und Vergärer produzieren per Bundesdefinition Dünger, nämlich „Recyclingdünger“.</p> <p>Also ist für sie die Ziff 33 anwendbar. Gleichzeitig und mit anderen Vorschriften gilt für sie aber auch die Ziff. 34. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.</p>	VKS
	<p>Anhang 6 (neuer Satz): Für Anlagen der Grüngutverwertung gelten die Vorschriften der technischen Verordnung über die Abfälle, der ChemRRV und der Weisungen der Forschungsanstalten agroscope.</p> <p>Auch die Grundsätze der Selbstkontrolle richten sich an traditionelle Verwerter von tierischen Nebenprodukten. Qualitätssicherungssysteme sind zweifellos sinnvoll und von vielen grossen Betreibern der Grüngutbranche eingeführt worden. Mit dem (unveränderten) Kontrollsystem nach diesem Anhang werden die Verantwortlichen der Branche grundlegend überfordert sein. Es stammt vermutlich aus dem Pharma/Chemie/Laborbereich. Auch hier Kontrollsysteme in der Grüngutbranche sind mit ihr auszudiskutieren und nicht quasi auf der Hintertür und kommentarlos zu dekretieren.</p>	VKS
	<p>Nous souhaitons que le terme de « sous-produit » utilisé dans l'ordonnance soit remplacé par celui de « déchet », en référence à la définition apparaissant à l'article 7, al. 6 de la loi sur la protection de l'environnement du 7 octobre 1983 (LPE) et par souci de cohérence avec le reste de la législation en la matière.</p> <p>Le terme de « transformation », qui apparaît notamment aux articles 3, al.5, 18c, let. a, 28, al. 1bis, let. c, à l'annexe 2, ch. 24 ainsi qu'à l'annexe 3, en. 31, 32 et 33, ne nous paraît pas clair et devrait à nos yeux être remplacé par celui de « traitement », tel que défini à l'art. 7,al. 6bis LPE.</p>	SEVD
	<p>Afin que les nouvelles dispositions soient respectées, il faut prévoir des campagnes d'information. L'accent doit être mis sur le respect des nouvelles dispositions et sur la nécessité d'avoir une autorisation pour exploiter.</p> <p>Le commentaire indique clairement la nécessité de renforcer les contrôles. Les budgets, aux niveaux fédéral et cantonal, doivent être adaptés. Le principe de l'autocontrôle, prévu par l'ordonnance, ne fonctionne que si les sanctions sont réellement dissuasives. La loi sur les épizooties ne prévoit des sanctions ne pouvant aller que jusqu'à 20'000 francs. Ce montant est beaucoup trop faible. La FRC demande que la loi sur les épizooties soit modifiée et prévoie des amendes minimales et maximales véritablement dissuasives. Il n'est pas acceptable de prévoir des amendes dérisoires en cas de négligence; en effet cela n'incite pas à être suffisamment vigilant.</p>	FRC